LRH-Bericht INITIATIVPRÜFUNG



Rechts- und Beratungsleistungen in der Oö. Gesundheitsholding GmbH und der Kepler Universitätsklinikum GmbH



Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

A-4020 Linz, Promenade 31 Tel.: (+43 732) 7720-11426 E-Mail: post@lrh-ooe.at

www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof Herausgegeben: Linz, im Juni 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Ausgangslage	5
Entwicklung der Krankenanstalten des Landes	5
Informationsstand am Beginn der Prüfung/Vorprojekt	6
Finanzieller Umfang	8
Datenbasis	8
Anfragebeantwortung Landtag	13
Organisationsregeln für die Beauftragung externer Beratungsleistungen	14
Beschaffungsrichtlinien	14
Zeichnungsbefugnisse	16
Feststellungen zu einzelnen Beratungsfeldern	17
Einleitende Bemerkungen	17
Generelle Aussagen	18
Rechtsberatung	20
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	23
Laufende steuerliche Beratung	23
Sonderberatung	24
Wirtschaftsprüfung	24
Organisations- und IT-Beratung	25
Krankenhausinformationssystem	26
Neue Datenbasis für ERP-System	
Synergieprojekt	29
Personal	
Öffentlichkeitsarbeit	
Beratung und Aufsichtsrat	32
Zusammenfassung der Empfehlungen	35

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	OÖG und KUK – Beratungsrelevante Aufwendungen 2018 bis 2021 im Sinne der LRH-Begriffsdefinition	9
Abbildung 1:	Wesentliche Entwicklungen in den Jahren 2013 bis 2022	5
Abbildung 2:	OÖG Rechts- und Beratungsaufwendungen im engeren Sinn 2018	
	bis 2021 nach Beratungsfeldern	.11
Abbildung 3:	KUK Rechts- und Beratungsaufwendungen im engeren Sinn 2018	
-	bis 2021 nach Beratungsfeldern	.12



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

	5

BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BVergG	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBI. I Nr. 65/2018 idgF

C

CMS Compliance Management System; Gesamtheit der in e Organisation eingerichteten Maßnahmen, Strukturen Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen. Dabei k es sich um rechtsverbindliche und ethische Regeln hand
--

Ε

ERP-System	Ein ERP-System (Enterprise Resource Planning-System) ist ein Softwaresystem, mit dem das gesamte Unternehmen geführt werden kann, weil es die Prozesse in den Bereichen Finanzen, Personalwesen, Beschaffung und mehr unterstützt.
ex ante	im Voraus
ex post	im Nachhinein

G

gespag	Oö. Gesundheits- und Spitals-AG
--------	---------------------------------

idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
iVm	in Verbindung mit

K

KUK	Kepler Universitätsklinikum GmbH
-----	----------------------------------

LAHO	OÖ Landesholding GmbH						
Lead Buyer	Hauptverantwortliche(r) Produktgruppen	für	den	Einkauf	bestimmter		

LKV	LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH			
M				
МІТ	Direktion Medizininformatik und Informationstechnologie in der OÖG			
0				
oög	Oö. Gesundheitsholding GmbH			
P				
PR	Public Relations, Öffentlichkeitsarbeit			
R				
Rechts- und	In diesem Bericht: Rechts- und Beratungskosten laut Definition des LRH, die auf dem Aufwandskonto Rechts- und Beratungsleistungen verbucht sind			
Beratungskosten im engeren Sinn	Definition des LRH, die auf dem Aufwandskonto Rechts-			
Beratungskosten im	Definition des LRH, die auf dem Aufwandskonto Rechts-			
Beratungskosten im engeren Sinn	Definition des LRH, die auf dem Aufwandskonto Rechts-			
Beratungskosten im engeren Sinn	Definition des LRH, die auf dem Aufwandskonto Rechts- und Beratungsleistungen verbucht sind Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB),			
Beratungskosten im engeren Sinn U UGB	Definition des LRH, die auf dem Aufwandskonto Rechts- und Beratungsleistungen verbucht sind Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB),			

RECHTS- UND BERATUNGSLEISTUNGEN IN DER OÖ. GESUNDHEITSHOLDING GMBH UND DER KEPLER UNIVERSITÄTSKLINIKUM GMBH

Geprüfte Stellen:

Oö. Gesundheitsholding GmbH (OÖG) Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK)

Prüfungszeitraum:

18. Oktober 2022 bis 6. März 2023

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf einen längeren Zeitraum, als geplant. Dies stand in Zusammenhang damit, dass die Übermittlung von Prüfungsunterlagen mitunter erst mit großer Verzögerung erfolgte. Auch Besprechungstermine, insbesondere zu geprüften Vorhaben und Projekten, fanden zum Teil erst mehrere Wochen nach Initiierung durch den Oö. Landesrechnungshof statt.

Für den LRH bedeutete dies eine Erschwernis in der Abwicklung seines gesetzlichen Prüfungsauftrags. Er ersucht die geprüften Stellen, für zukünftige Prüfungen Vorsorge zu treffen, dass diese kompakt und effizient abgewickelt werden können. Insbesondere weist der Oö. Landesrechnungshof auf die gesetzlich verankerte Unmittelbarkeit seiner Prüfungshandlungen hin.

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 3 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Organisatorische Grundlagen zur Beiziehung externer Expert:innen
- Darstellung der Beauftragungspraxis
- Prüfung ausgewählter Rechts- und Beratungsleistungen
- Finanzielle Übersicht über die Aufwendungen für Rechts- und Beratungsleistungen

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 7. April 2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt. Die Oö. Gesundheitsholding GmbH hat im Rahmen der Schlussbesprechung am 12.04.2023 zu einzelnen Punkten eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme der Oö. Gesundheitsholding GmbH und der Kepler Universitätsklinikum GmbH vom 17.05.2023 ist dem Bericht des LRH angeschlossen.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



KURZFASSUNG

(1) Gründung der medizinischen Fakultät als Auslöser vielfältiger Entwicklungsprojekte

Die Gründung einer medizinischen Fakultät in Linz war Ausgangspunkt für die Gründung der Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK) und Anlass für grundlegende Umstrukturierungen im Bereich der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (nunmehr Oö. Gesundheitsholding GmbH – OÖG). Externe Berater:innen unterschiedlicher Fachrichtungen unterstützten die damit im Zusammenhang stehenden Veränderungsprozesse. Bei komplexen und einmaligen Vorhaben ist deren Beiziehung grundsätzlich gerechtfertigt. Die geprüften Gesellschaften nahmen auch externe Beratungsleistungen für die laufende Geschäftstätigkeit sowie technologische und organisatorische Weiterentwicklungen in Anspruch. Als Gründe wurden beispielsweise Personalengpässe oder das Erfordernis von Spezialwissen genannt. (Berichtspunkte 1, 2 und 11)

(2) In vier Jahren 8,8 Mio. Euro für Beratungsleistungen

Von 2018 bis 2021 wendeten OÖG und KUK insgesamt 8,8 Mio. Euro für externe Beratung auf. Im Wesentlichen hatte diese Organisations- und IT-Beratung, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, sowie Beratung im Bereich Personal und Öffentlichkeitsarbeit zum Inhalt. (Berichtspunkte 4 bis 7)

Abgeordnete einer im Oö. Landtag vertretenen Fraktion richteten 2018 und 2022 für jeweils drei Jahre schriftliche Anfragen zum Thema Beratungsleistungen im Gesundheitsbereich an das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung. Ein Vergleich der in den Anfragebeantwortungen genannten Zahlen für OÖG und KUK mit jenen aus der Prüfung zeigte, dass für 2019 bis 2021 die Werte im Wesentlichen übereinstimmten. Hingegen lagen die Werte in der Anfragebeantwortung für 2018 deutlich unter den in der Prüfung dargestellten Aufwendungen. Grund dafür ist, dass die in der ersten Anfragebeantwortung genannten Zahlen nach einer anderen Logik erhoben wurden. (Berichtspunkt 8)

(3) Auftragsvergaben rechtssicher gestalten

OÖG und KUK unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Ausgangspunkt für die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ist eine Auftragswertschätzung. Schriftliche Auftragswertschätzungen – auch bei größeren Beratungsprojekten – fehlten mehrfach. In diesen Fällen war für den LRH nicht beurteilbar, ob solche durchgeführt wurden und ob Direktvergaben überhaupt zulässig waren. (Berichtspunkte 13, 19 und 27)

Insbesondere bei laufender Beratungstätigkeit sind aufgrund der Zusammenrechnungsregeln des Bundesvergabegesetzes die geschätzten Gesamtauftragswerte von vier Jahren zusammenzurechnen. Bei einem langjährigen Geschäftspartner lagen die abgerechneten Honorare in einer Vierjahresbetrachtung deutlich über dem für Direktvergaben zulässigen

Schwellenwert von 100.000 Euro. Es wäre daher ein Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durchzuführen gewesen. (Berichtspunkt 20)

Zur fachlichen Begleitung eines großen IT-Projektes beauftragte die OOG ein Beratungsunternehmen, wobei sie sich auf eine Dienstleistungsvereinbarung aus 2006 stützte. Diese Vereinbarung kam vergaberechtskonform zustande. Es ist aber zu bemängeln, dass die 2016 und 2020 auf deren Grundlage erteilten Aufträge vergaberechtlich von der Dienstleistungsvereinbarung nicht gedeckt sind. Daher wären nach Meinung des LRH die Beratungsleistungen im Rahmen eines formellen Vergabeverfahrens mit Bekanntmachung zu vergeben gewesen. (Berichtspunkte 24 und 25)

(4) Praxis bei Direktvergaben überdenken

In allen wesentlichen Beratungsfeldern stehen OÖG und KUK in einer langjährigen Geschäftsbeziehung zu bestimmten Beratungsunternehmen. Viele dieser Beauftragungen erfolgten regelmäßig im Wege der Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten. Die Stärke dieser Beziehungen sieht die OÖG darin, dass die Beratungsunternehmen die Gesellschaft, ihre Leistungen und Strukturen gut kennen und daher Beratungsleistungen rasch und in hoher Qualität erbringen können. Aber auch in anderen Fällen holten OÖG und KUK bei Direktvergaben jeweils nur ein Angebot ein; dies auch bei Aufträgen deutlich über 50.000 Euro.

Fehlender Wettbewerb ist kritisch zu sehen und schwächt in weiterer Folge die Position des Auftraggebers. Daher sollten die beiden Gesellschaften im eigenen Interesse in Beratungsfeldern, die bislang nahezu exklusiv von einzelnen Beratungsunternehmen betreut wurden, auch anderen die Möglichkeit einräumen, Angebote zu legen. (Berichtspunkte 14, 15, 19, 20, 21, 24, 27 und 29)

(5) Beratungsaufträge an langjährige Berater:innen mündlich erteilt

Vor allem im Bereich der Rechtsberatung übermittelten OÖG und KUK in etlichen Fällen keine schriftlichen Aufträge. Dies betraf eine Rechtsanwaltskanzlei, die in einer laufenden Geschäftsbeziehung zu den beiden Gesellschaften stand und das größte Auftragsvolumen aller Rechtsanwaltskanzleien aufwies. Mündliche oder konkludente Beauftragungen sind wegen mangelnder Transparenz abzulehnen. Aus Sorgfaltsgründen sollten die wesentlichen Vertragsinhalte schriftlich vereinbart sein. (Berichtspunkt 19)

Landesholding wirkt in Teilbereichen bei Berater:innenauswahl mit (6)

Die OÖ Landesholding GmbH wirkte gemäß der Aufgabenverteilung in den Beteiligungsrichtlinien des Landes an gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen sowie an Synergieprojekten im Gesundheitsbereich, die auch die OÖG und KUK maßgeblich betrafen, mit. Bei solchen Vorhaben und Projekten erfolgte die Auswahl von Beratungsunternehmen oftmals faktisch durch die Oö. Landesholding GmbH, etwa indem sie deren Vertreter:innen zu Besprechungen hinzuzog. Dass in der Regel immer dieselben Beratungsunternehmen beigezogen wurden, erklärte die Oö. Landesholding GmbH damit, dass diese das sehr komplexe Vertragswerk von OÖG, KUK und

Oö. Landesholding – und damit die Grundlagen für die weiteren Umstrukturierungen – aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit bereits genau kannten. Beauftragungen erfolgten auskunftsgemäß auch im Rahmen solcher Besprechungen. Dass diese Beauftragungen nur mündlich oder konkludent – bei Rechtsberatung gestützt auf eine Honorarvereinbarung aus 2005 – erfolgten, ist kritisch zu sehen. Es hätte nach Ansicht des LRH jeweils eigener schriftlicher Beauftragungen bedurft. Überdies sollte das Vertragsmanagement an der Schnittstelle zwischen der OÖG und der Oö. Landesholding GmbH optimiert werden. (Berichtspunkte 16 bis 19 und 27)

(7) Mindeststandards für die Beauftragung externer Berater:innen notwendig

Die Beschaffungsrichtlinien der OÖG nehmen Rechts- und Beratungsleistungen aus. Gesonderte Regelungen für diesen Bereich gibt es nicht. Die Beschaffungsrichtlinien der KUK enthalten einige allgemeine Bestimmungen, die auch für Rechts- und Beratungsleistungen gelten. Um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Vorgehensweise zu unterstützen, wären für die Beschaffung von Rechts- und Beratungsleistungen Mindeststandards festzulegen. Diese sollten beispielsweise die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben und Anforderungen an die Schriftlichkeit regeln sowie Aussagen zur Vertragsdauer treffen. In der Schlussbesprechung teilte die OÖG mit, dass zwischenzeitig bereits eine Checkliste (Richtlinien) für die Vergabe von Beratungsleistungen ausgearbeitet und in Kraft gesetzt wurde. Diese sollte aber in mehreren Punkten noch überarbeitet werden, um einer Fortführung der bisherigen Beauftragungspraxis entgegenzuwirken. (VERBESSERUNGSVORSCHLAG I, Berichtspunkte 9, 14 und 19)

Genehmigungspflicht von Beratungsverträgen konkretisieren (8)

Ein Mitglied der Aufsichtsräte von OÖG und KUK war Gesellschafter eines Beratungsunternehmens, das seit vielen Jahren in einer laufenden Geschäftsbeziehung zu den beiden Gesellschaften steht. Daher stellte sich bereits mehrmals die Frage, ob Rechtsgeschäfte zwischen dem Beratungsunternehmen und der OÖG einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Zur Frage einer Genehmigungspflicht gibt es wortgleiche Bestimmungen im Gesetz und den Geschäftsordnungen für Geschäftsführung und Aufsichtsrat der OÖG. Diese Bestimmungen lassen Interpretationsspielräume zu; auch in der juristischen Fachliteratur gibt es dazu mehrere Meinungen. Um Klarheit zu schaffen und auch im Sinne eines modernen Verständnisses von Compliance sollten die Geschäftsordnungen präzisere Regelungen zur Genehmigungspflicht treffen. Außerdem wäre vor der Erteilung von Beratungsaufträgen an Unternehmen, an denen Mitglieder des Aufsichtsrates beteiligt sind, zu beurteilen, ob und inwieweit (potentielle) Interessenskonflikte vorliegen (VERBESSERUNGSVORSCHLAG Berichtspunkte 32 und 33).

- Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 34 zusammengefasst.
- (10) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:
- I. Um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Vorgehensweise zu unterstützen, sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass OÖG und KUK für die Beschaffung von Rechts- und Beratungsleistungen Mindeststandards festlegen. (Berichtspunkte 9, 14 und 19, Umsetzung kurzfristig)
- II. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der OÖG und KUK die Regelungen zur Genehmigungspflicht von Geschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates ein wirtschaftliches Interesse hat, präzisiert werden. (Berichtspunkte 32 und 33, Umsetzung kurzfristig)

AUSGANGSLAGE

Entwicklung der Krankenanstalten des Landes

Mit der Ausgliederung der damaligen Landeskrankenanstalten in die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (gespag) nahm diese per 1.1.2002 ihre operative Geschäftstätigkeit auf. Die folgende Darstellung zeigt wesentliche Entwicklungen der gespag, nunmehr Oö. Gesundheitsholding GmbH (OÖG) bzw. in deren Umfeld in den letzten zehn Jahren:



Abbildung 1: Wesentliche Entwicklungen in den Jahren 2013 bis 2022

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Im Oktober 2013 traf der Oö. Landtag die Entscheidung, eine "Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land OÖ über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz" zu genehmigen. In der Folge wurde im Jänner 2015 die Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK) gegründet und mit Ende 2015 wurden die Landes-Nervenklinik Wagner Jauregg und die Landes-Frauen- und Kinderklinik aus der gespag ausgegliedert und mit der ehemaligen "AKh - Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH" in die KUK eingebracht. Per 10.10.2018 wandelte das Land OÖ die gespag in die OÖG um. Im Juli 2019 übertrug die OÖ Landesholding GmbH (LAHO) ihre Anteile (74,9 Prozent) an der KUK an die OÖG. Im Juli 2020 übernahm das Land OÖ über die OÖG rückwirkend mit 1.1.2020 von der Stadt Linz deren Anteile (25,1 Prozent) an der KUK.

Diese Strukturveränderungen, die im Zusammenhang mit der Gründung der Medizinischen Fakultät stehen, führten zu Organisations(-entwicklungs)projekten, für die externe Beratungsleistungen zugekauft wurden.

Die Gründung der Oö. Landespflege- und Betreuungszentren GmbH (Oö. LPBZ GmbH)¹ als Tochterunternehmen der gespag im Jänner 2018 sowie der Erwerb der LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH (LKV) durch die OÖG mit 1.1.2022 stellten weitere wesentliche Veränderungen im Prüfungszeitraum dar. Dazu kamen laufend notwendige Optimierungsmaßnahmen bzw. -prozesse, die zum Teil ebenfalls mit Unterstützung von externen Beratern erarbeitet wurden.

- 1.2. Ob die dargestellten Gesamtentwicklungen als solche zweckmäßig sind und die erbrachten Beratungsleistungen daher ihren gesamtstrategischen Zweck erfüllt haben, war nicht Gegenstand der LRH-Prüfung.
- 2.1. Wie im vorigen Berichtspunkt dargestellt, ist die OÖG seit Juli 2019 Mehrheitseigentümerin und seit 1.1.2020 Alleineigentümerin der KUK. Infolge dessen wurde – auch in Umsetzung des Synergieprojektes (Berichtspunkt 27) – im Rahmen des Zusammenführungsprozesses u. a. der organisatorische Aufbau der OÖG geändert. Einzelne Direktionen bzw. Geschäftsbereiche der OÖG sind nunmehr auch für die KUK zuständig. So betreut beispielsweise der Geschäftsbereich Recht und Compliance OÖG und KUK in rechtlichen Angelegenheiten. Die Direktion Medizininformatik und Informationstechnologie (MIT) wickelt den IT-Betrieb beider Gesellschaften ab. Die internen Revisionen wurden zu einer Konzernrevision zusammengeführt.
- 2.2. Die dargestellten dynamischen Entwicklungen der letzten Jahre stellen zu einem wesentlichen Teil Veränderungen dar, die nicht zum regelmäßigen Aufgabenfeld eines Krankenhauskonzerns zählen. Für den LRH war die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Beiziehung externer Expert:innen unbestritten. Allerdings sollte auf Grundlage der mittelfristigen Konzernund Unternehmensstrategie analysiert werden, inwieweit der Einsatz Beratungsleistungen durch eigene Leistungserbringung substituiert werden kann. Wie im weiteren Bericht dargestellt, wurden bereits einige Maßnahmen gesetzt.

Informationsstand am Beginn der Prüfung/Vorprojekt

3.1. Im Rahmen eines Vorprojektes zur Prüfung der Rechts- und Beratungsleistungen fragte der LRH im April 2022 bei der LAHO und Unternehmen der Firmengruppe den Umfang der Rechts- und Beratungsaufwendungen in den Jahren 2018 bis 2021 ab. Dazu definierte er externe Rechts- und Beratungsleistungen folgendermaßen:

"Eine externe Beratung ist eine entgeltliche Leistung, welche von unabhängigen, eigenverantwortlichen, professionellen Beratern (Einzelpersonen oder Unternehmungen) im Rahmen ihrer Befähigung unter Mitwirkung des beratenen Unternehmens (Auftraggebers) mit dem Ziel erbracht wird, im Hinblick auf konkrete (in der Regel komplexe) Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen bzw. Lösungskonzepte oder eine Lösung zu entwickeln und

In diese GmbH wurden die vier bis dahin vom Land OÖ betriebenen Landespflege- und Betreuungszentren ausgegliedert.

zu bewerten, den Entscheidungsträgern des beratenen Unternehmens zu vermitteln und gegebenenfalls ihre Umsetzung zu begleiten.²

Daher fällt unter den Begriff "externe Beratungsleistung" sowohl die von sachverständigen Beratern erbrachte rechtliche, technische oder wirtschaftliche Beratung als auch die Erstellung von Gutachten; dies unabhängig davon, wie die vertragliche Grundlage gestaltet oder bezeichnet ist. Unabhängig von der gewählten vertraglichen Grundlage sind damit Leistungen von Beratern/Beratungsunternehmen verschiedener Fachgebiete, wie Rechtsanwälten, Unternehmens- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Sachverständigen und dergleichen in Form von Analysen, Auskünften, Begleitung und Unterstützung, Konzepten, Workshops und vieles mehr erfasst.3

Als konkrete Beispiele für Rechts- und Beratungsleistungen sind zu nennen:

- Rechtsberatung und -vertretung (z. B. bei Beschwerdefällen, Gerichtsoder Vergabeverfahren)
- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Unternehmens- und Marktanalysen und Beratungen im Zusammenhang mit Analysen
- Personalberatung (z. B. bei Personalauswahlverfahren, bei Mitarbeiterbefragungen, bei Teamentwicklungsmaßnahmen, nicht aber Einzelcoaching)
- Unternehmensberatung
 - (1) Organisationsberatung (Aufbau- und Ablauforganisation, z. B. Entwicklung von Betriebsführungskonzepten, Betriebsorganisationsplanung, Entwicklung und Umsetzung von Prozessen)
 - (2) Strategieberatung
 - (3) Change-Management-Beratung
 - (4) Leistungsangebotsberatung
- Projektberatung und -begleitung, Beratung im Zusammenhang mit Workshop-Gestaltung, Beratung zu Veranstaltungsmanagement und -durchführung
- Beratung in Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologie (z. B. Konzeption einer EDV-unterstützten Lösung)
- Beratung in den Bereichen Qualitäts- und Risikomanagement

Nicht mehr zu den Rechts- und Beratungsleistungen fallen nach dieser Definition konkrete Leistungen, bei denen der Auftragnehmer Tätigkeiten oder Arbeitsergebnisse schuldet, mit denen die vom Auftraggeber verfolgten Ziele unmittelbar verwirklicht und die im Rahmen einer Beratungsleistung ausgearbeiteten Lösungsvorschläge umgesetzt werden (z. B. Sicherung eines Gebäudes durch einen Wachdienst, Programmierung und Implementierung einer IT-Anwendung bzw. Installation einer Software).

Aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht umfasst sind vom Begriff der Rechts- und Beratungskosten Mischformen der Leistungserbringung, bei denen der Beratungsanteil im Verhältnis zur übrigen Leistung (sonstige Dienstleistung, Lieferbeziehung) eine untergeordnete Rolle spielt.

- technische Beratung (z. B. Energie- und Abfallwirtschaft)
- medizinische Beratung, Beratung und Entwicklung von Leistungsangeboten
- Meinungsumfragen, Marktuntersuchungen und -analysen
- Beratung im Bereich Werbung, Grafik, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Social Media
- Investitions- und Anlageberatung
- 3.2. Die absolute Höhe der von den Unternehmen bekanntgegebenen Beratungsaufwendungen war für den LRH ausschlaggebend dafür, dass er für seine Prüfung der Rechts- und Beratungsleistungen die OÖG und die KUK auswählte.

FINANZIELLER UMFANG

Datenbasis

4.1. Primäre Prüfungsgrundlage war eine Zusammenstellung aller Buchungen. die OÖG und KUK dem LRH zu Prüfungsbeginn als Rechts- und Beratungsaufwand im Sinne der vom LRH formulierten Definition bekannt gaben. Diese stimmte im Wesentlichen mit den bereits bei der Vorrecherche bekannt gegebenen Daten überein. Einzelne Abweichungen ergaben sich offensichtlich aus einer neuerlichen Beurteilung der Zugehörigkeit von Aufwendungen zum Rechts- und Beratungsaufwand gemäß der LRH-Definition.

OÖG und KUK identifizierten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 8.8 Mio. Euro (zwischen 2,0 und 2,7 Mio. Euro jährlich) als relevant im Sinne der Begriffsdefinition des LRH.

Die beratungsrelevanten Aufwendungen betrugen in der OÖG rund 1,5 Prozent und in der KUK rund 1,1 Prozent des sonstigen betrieblichen Aufwands laut Gewinn- und Verlustrechnung. Bezogen auf den Gesamtaufwand des jeweiligen Unternehmens waren dies bei der OÖG rund 0,2 und bei der KUK 0,1 Prozent.

Tabelle 1: OÖG und KUK – Beratungsrelevante Aufwendungen 2018 bis 2021 im Sinne der LRH-Begriffsdefinition

	2242	2212	0000	0004	
Beträge in Euro	2018	2019	2020	2021	Gesamt
OÖG:					
Aufwandskonto Rechts- und Beratungsleistungen	2.373.851	1.074.004	1.209.677	1.142.140	5.799.671
nicht relevant lt. Begriffsdefinition	- 830.881	- 13.382	- 101.620	- 132.237	- 1.078.120
OÖG Rechts- und Beratungs- aufwendungen im engeren Sinn	1.542.969	1.060.621	1.108.057	1.009.903	4.721.551
Rechts- und Beratungsaufwendungen andere Aufwandskonten	236.850	220.526	393.278	496.471	1.347.125
OÖG Rechts- und Beratungs- aufwendungen It. Begriffsdefinition	1.779.819	1.281.147	1.501.335	1.506.375	6.068.676
KUK:					
Aufwandskonto Rechts- und Beratungsleistungen	832.167	512.237	617.793	367.401	2.329.599
nicht relevant lt. Begriffsdefinition	- 184.773	0	0	0	- 184.773
KUK Rechts- und Beratungs- aufwendungen im engeren Sinn	647.394	512.237	617.793	367.401	2.144.825
Rechts- und Beratungsaufwendungen andere Aufwandskonten	234.041	180.046	96.428	105.327	615.843
KUK Rechts- und Beratungs- aufwendungen It. Begriffsdefinition	881.435	692.283	714.222	472.728	2.760.668
OÖG und KUK Gesamt Rechts- und Beratungsaufwendungen It. Begriffsdefinition	2.661.254	1.973.430	2.215.556	1.979.103	8.829.344

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Meldungen von OÖG und KUK

Die in obiger Tabelle als nicht relevant bezeichneten Aufwendungen am Konto Rechts- und Beratungsleistungen der OÖG betrafen v. a. die Dotierung einer Rückstellung für IT-Fremdleistungen (823.000 Euro)⁴ sowie Beratungsleistungen in der Umsetzungsphase von Projekten.

Die als nicht relevant bezeichneten Aufwendungen am Konto Rechts- und Beratungsleistungen der KUK betrafen Managementleistungen der Holdinggesellschaft, die ab 2019 auf einem anderen Konto erfasst wurden.

Rechts- und Beratungsaufwendungen auf anderen Aufwandskonten betrafen vor allem Organisationsentwicklungs- und IT-Projekte, sowie die Bereiche Personal und Öffentlichkeitsarbeit.

Von den dargestellten Aufwendungen verrechnete die OÖG rd. 353.000 Euro weiter (z. B. an Projektpartner), was die Nettobelastung des Unternehmens verminderte.

Die entsprechenden Aufwendungen sowie der Verbrauch der Rückstellung wurden in den Folgejahren auf dem Konto externe EDV-Leistungen erfasst.

Der LRH konzentrierte sich in seiner Prüfung auf das jeweilige Konto Rechts- und Beratungsleistungen. Im Wesentlichen konnte er das Ausscheiden der als nicht relevant bezeichneten Aufwendungen auf diesen Konten nachvollziehen. Er hält jedoch fest, dass bei der Beurteilung einer Leistung als "Beratungsleistung" im Sinne der Begriffsdefinition ein Ermessensspielraum gegeben ist (siehe dazu auch Berichtspunkt 28).

Weiters stellte er fest, dass OÖG und KUK gleichartige Leistungen hinsichtlich ihrer Relevanz im Sinne der Begriffsdefinition unterschiedlich qualifizierten. Ebenso zeigte sich, dass die Verbuchung selbst innerhalb der OÖG nicht immer einheitlich war. Die Darstellung erscheint daher punktuell inkonsequent. Der LRH empfiehlt, auf eine einheitliche Buchungssystematik zu achten, um die Aussagekraft von Zeitreihen und Vergleichen zu erhöhen.

Die Zuordnung schien dem LRH jedoch so weit plausibel, dass er seine weiteren Analysen auf dieser Datenbasis aufbaute. Im Weiteren wird diese als Rechts- und Beratungsaufwendungen im engeren Sinn (Rechts- und Beratungsaufwendungen ieS = Rechts- und Beratungsaufwendungen It. Begriffsdefinition am Konto Rechts- und Beratungsleistungen) bezeichnet.

- Zur weiteren Plausibilisierung der Vollständigkeit prüfte der LRH 5.1. Lieferantenkonten der größten "Beratungslieferanten".
- 5.2. Der LRH stellte fest, dass einige Berater:innen Leistungen an die OÖG oder KUK erbrachten, die keine Beratungsleistungen waren oder von den geprüften Unternehmen nicht als solche qualifiziert wurden. Weiters zeigte die Prüfung der Lieferantenkonten, dass weitere Rechtsberatungsleistungen in Höhe von mehr als 240.000 Euro im Zusammenhang mit Investitionen erbracht worden waren, die in weiterer Folge aktiviert wurden. Das heißt, dass dieser Betrag auf keinem Aufwandskonto verbucht und damit in der obigen Tabelle nicht enthalten ist.
- Die Rechts- und Beratungsleistungen ieS der OÖG in Höhe von 6.1. rd. 4,7 Mio. Euro (2018 bis 2021) betreffen diverse Beratungsfelder, die in der folgenden Grafik gezeigt werden. Die Anteile der größten Auftragnehmer:innen innerhalb des jeweiligen Beratungsfeldes sind gesondert hervorgehoben.

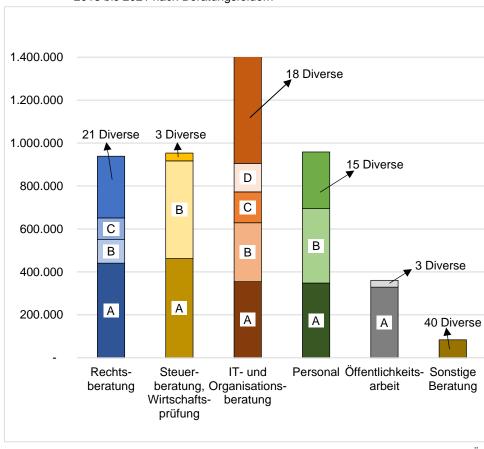


Abbildung 2: OÖG Rechts- und Beratungsaufwendungen im engeren Sinn 2018 bis 2021 nach Beratungsfeldern

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der OÖG

Die Grafik zeigt, dass sich die Rechtsberatungsaufwendungen der OÖG auf etwa 0,9 Mio. Euro beliefen. Knapp 50 Prozent der Leistungen wurden von einem Unternehmen und weitere etwa 20 Prozent von zwei weiteren Unternehmen erbracht. Die restlichen 31 Prozent der Aufwendungen betrafen 21 übrige Auftragnehmer:innen.

Für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wendete die OÖG insgesamt etwa 1,0 Mio. Euro auf. 96 Prozent dieses Aufwands verteilten sich auf zwei Auftragnehmer:innen etwa zu gleichen Teilen.

Der größte Teil der Beratungsaufwendungen am Konto Rechts- und Beratungsleistungen betraf die IT- und Organisationsberatung mit etwa 1,4 Mio. Euro. In diesem Bereich wurden etwa zwei Drittel der Leistungen von insgesamt vier Unternehmen erbracht. Das restliche Drittel entfiel auf 18 weitere Auftragnehmer:innen.

Bei den Beratungsleistungen für Personal von gut 1,0 Mio. Euro entfielen zwei Drittel auf zwei Empfänger:innen zu je etwa gleichen Teilen. Die restlichen Aufwendungen entfielen auf 15 verschiedene Beratungsunternehmen.

Für Beratung in der Öffentlichkeitsarbeit verbuchte die OÖG auf dem Konto Rechts- und Beratungsleistungen rund 0,4 Mio. Euro. 91 Prozent entfielen auf ein einziges Unternehmen, die restlichen neun Prozent auf drei weitere.

Beratungsaufträge, die nicht diesen Kategorien zugeordnet wurden, beliefen sich auf rd. 0,1 Mio. Euro.

- 6.2. Die Prüfung des LRH ergab, dass in jedem Beratungsfeld jeweils ein großer Teil des Aufwands auf einige wenige Auftragnehmer:innen entfiel. Weitere Analysen zeigten, dass ein wesentlicher Teil der Leistungen in Zusammenhang mit den gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen oder großen Organisations- bzw. IT-Entwicklungsprojekten zu sehen war. Auf einzelne davon wird unter den Berichtspunkten 23 bis 28 näher eingegangen.
- Die Gliederung der Rechts- und Beratungsaufwendungen ieS der KUK von insgesamt rund 2,1 Mio. Euro stellt sich wie folgt dar:

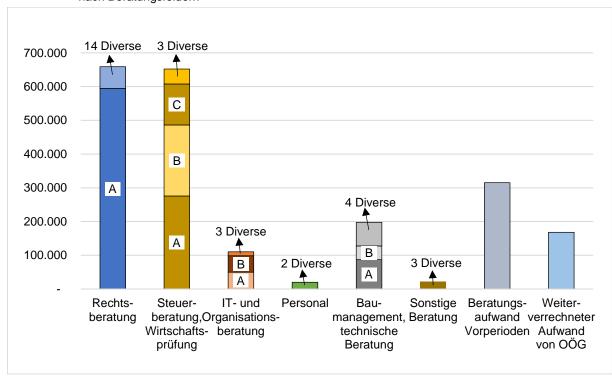


Abbildung 3: KUK Rechts- und Beratungsaufwendungen im engeren Sinn 2018 bis 2021 nach Beratungsfeldern

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der KUK

Die Grafik zeigt, dass die Rechtsberatungsaufwendungen der KUK im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2021 insgesamt rund 0,7 Mio. Euro betrugen. 90 Prozent davon betrafen ein einziges Unternehmen. Die restlichen zehn Prozent der Aufwendungen verteilten sich auf 14 weitere Auftragnehmer:innen. Etwa die Hälfte aller Aufwendungen für Rechtsberatung betraf den Bau des Campusgebäudes.

Für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden insgesamt etwa 0,7 Mio. Euro aufgewendet. 93 Prozent dieses Aufwands verteilten sich auf drei verschiedene Auftragnehmer:innen. Rd. 19 Prozent der Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (0,1 Mio. Euro) waren in Zusammenhang mit dem Campusgebäude zu sehen.

Die Aufwendungen für IT- und Organisationsberatung am Konto Rechtsund Beratungsleistungen der KUK betrugen rd. 0,1 Mio. Euro. In diesem Bereich wurden 89 Prozent der Leistungen von zwei Auftragnehmer:innen erbracht. Der Rest entfiel auf drei weitere Auftragnehmer:innen.

Von den Leistungen für Baumanagement und technische Beratung in Höhe von rd. 0,2 Mio. Euro wurden 20 Prozent für den Bau des Campusgebäudes erbracht.

Der Aufwand für Beratungsleistungen aus Vorperioden betrug 0,3 Mio. Euro und resultierte aus einer steuerlichen Betriebsprüfung sowie aus Umbuchungen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses. Er betraf zu etwa einem Drittel den Bau des Campusgebäudes.

Beratungsaufwendungen, die die OÖG an die KUK weiterverrechnete, betrugen rd. 0,2 Mio. Euro. Es handelte sich dabei um anteilige Aufwendungen, die beide Unternehmen betrafen und über die OÖG abgerechnet wurden. Diese wurden in der OÖG im entsprechenden Aufwand gezeigt.

7.2. Der LRH stellt fest, dass in der KUK etwa 30 Prozent der Beratungsaufwendungen ieS den Bau des Campusgebäudes betrafen. Da der Neubau des Campusgebäudes einer gesonderten LRH-Prüfung⁵ unterzogen wurde, klammerte er diese Aufwendungen bei seinen weiteren Analysen bzw. Stichproben aus.

Weiters stellt der LRH fest, dass einige Dienstleister:innen mit großem Auftragsvolumen bei OÖG und KUK ident waren. Dies gilt vor allem für die Bereiche der Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Anfragebeantwortung Landtag

8.1. Abgeordnete einer im Oö. Landtag vertretenen Fraktion richteten für den vom LRH überprüften Zeitraum (2018 bis 2021) zwei schriftliche Anfragen zum Thema Beratungsleistungen im Gesundheitsbereich an das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung. Die erste Anfrage vom Dezember 2018 betraf Beratungsleistungen der Jahre 2016 bis 2018, die zweite Anfrage vom August 2022 solche von 2019 bis 2021.

Der LRH verglich die in den Anfragebeantwortungen bekanntgegebenen Zahlen von OÖG und KUK für Beratungsleistungen mit den Aufwendungen, die ihm von OÖG und KUK im Rahmen der Vorrecherche auf Basis seiner Definition von Rechts- und Beratungskosten rückgemeldet worden waren.

Zur Beantwortung der ersten Anfrage wurden die für die Ermittlung des Betriebsabganges laut Oö. Krankenanstaltengesetz⁶ relevanten, auf dem

Prüfungsbericht zur Initiativprüfung "Errichtung Campusgebäude Medizinische Fakultät" vom https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2023/IP_Campusgebäude_Bericht_ 31.1.2023, signed.pdf (abgefragt am 14.3.2023)

Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997), LGBI. Nr. 132/1997 idgF

Sachkonto Rechts- und Beratungsleistung erfassten Ausgaben verwendet.⁷ Die Beantwortung der zweiten Anfrage basierte offensichtlich auf dem Ergebnis der Vorrecherche, wobei die Zahlen geringfügig voneinander abwichen.

8.2. Der LRH weist darauf hin, dass die in den beiden Anfragebeantwortungen genannten Beträge nicht miteinander vergleichbar sind, da sie nach unterschiedlichen Logiken erhoben wurden.

ORGANISATIONSREGELN FÜR DIE BEAUFTRAGUNG **EXTERNER BERATUNGSLEISTUNGEN**

Beschaffungsrichtlinien

- Das "Manual Beschaffungs- und Investitionsmanagement"8 der Tech-9.1. nischen Direktion regelt wesentliche Themenstellungen für Beschaffungen der OÖG. Prioritäre Zielsetzung der Abteilung Beschaffungs- und Investitionsmanagement (BUI) innerhalb der Technischen Direktion ist dabei, dass die OÖG-Spitäler nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einkaufen. Nicht in den Kompetenzbereich der Abteilung BUI fallen laut Manual
 - die Vergabe von Rechts- und Beratungsleistungen, Gutachtensverträge,
 - Verträge mit Medienunternehmen und Berater:innen in Personalwesen, PR und Kommunikation.
 - Verträge mit Berater:innen und Trainer:innen im Bereich der Aus- und Weiterbildung,
 - Versicherungsverträge und
 - nicht fachbezogene Dienstleistungen (z. B. Personaldienstleistungen).

Für Beschaffungen im IT-Bereich legt die Richtlinie fest, dass die Gesamtverantwortung für die Beschaffung beim sogenannten Lead Buyer9 IT/Telekommunikation liegt. Alle Punkte des Manuals gelten für die Direktion MIT entsprechend.

Organisatorisch ist in der OÖG zur Abwicklung ihrer Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG)¹⁰ ein Vergabezentrum eingerichtet, das in diesen Verfahren teilweise als ausschreibende Stelle auftritt.

Bei der OÖG beliefen sich die für 2018 bekanntgegebenen Beratungsausgaben auf 0,8 Mio. Euro gegenüber rd. 1,8 Mio. Euro laut LRH-Definition. Bei der KUK wurde ihr Finanzierungsbeitrag an die FH Gesundheitsberufe abgezogen, der auf diesem Konto verbucht wurde, aber keinen klassischen Rechts- und Beratungsaufwand darstellt. Für 2018 ergab sich für die KUK demnach ein Betrag von 0,7 Mio. Euro. Laut Vorrecherche ergibt sich ein Betrag von rund 0,9 Mio. Euro.

Version 10.0, veröffentlicht am 11.5.2022

Lead Buyer sind verantwortlich für die Beschaffung mehrerer Produktgruppen und die Verteilung der Aufgaben auf die zugeordneten Facheinkäufer:innen.

Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 - BvergG 2018), BGBI. I Nr. 65/2018 idgF.

Insgesamt enthält das Manual einige Festlegungen (z. B. Dokumentationspflichten von Beschaffungsvorgängen und Richtlinien zur Angebotseinholung), die grundsätzlich für alle Beschaffungsvorgänge anwendbar wären.

Eine eigene Richtlinie für die Beschaffung der von diesem Manual ausgenommenen Leistungen lag zum Prüfungszeitpunkt in der OÖG nicht vor. 11

Die zur Organisationsverfügung "Zeichnungsberechtigung, Prokura und Handlungsvollmacht" der KUK gehörende Beschaffungsrichtlinie enthält neben den besonderen Bestimmungen für die Geschäftsbereiche Beschaffung und Investitionsmanagement (BIM), Bau, Technik und Services (BTS) und Medizintechnik (MT) allgemeine Festlegungen, die auskunftsgemäß für alle Geschäftsbereiche und Arten von Beschaffungen gelten. Demnach sind beispielsweise vor jedem Beschaffungsvorgang Angebote einzuholen und alle Beschaffungsvorgänge (einschließlich Direktvergaben) vollständig und zuverlässig zu dokumentieren.

9.2. Da für Rechts- und Beratungsleistungen das Manual nicht anwendbar und die in dessen Anwendungsbereich eingerichtete Beschaffungsorganisation (z. B. Vergabezentrum) nicht zuständig ist, empfiehlt der LRH, für die Beschaffung von Rechts- und Beratungsleistungen Mindeststandards festzulegen. Diese sollten beispielsweise die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben und Anforderungen an die Schriftlichkeit regeln sowie Aussagen zur Vertragsdauer treffen. Dadurch soll eine rechtskonforme, wirtschaftliche und transparente Vorgehensweise unterstützt werden.

Die OÖG griff die Empfehlung des LRH auf und teilte ihm bei der Schlussbesprechung mit, dass für die OÖG bereits eine Richtlinie samt Checkliste für die Vergabe von Beratungsleistungen formuliert und mit 11.4.2023 in Kraft gesetzt wurde.

Auch wenn die dem LRH zur Kenntnis gebrachte Richtlinie als Umsetzungsmaßnahme zu einer Empfehlung nicht mehr Gegenstand der Initiativprüfung war, merkt der LRH zur Richtlinie - ohne diese abschließend geprüft und beurteilt zu haben – Folgendes an:

- Bestimmte in der Richtlinie genannte Wertgrenzen für die Einholung von Angeboten bei Direktvergaben stehen im Widerspruch zu den in der Anlage 1 zur Richtlinie angeführten Werten.
- Die Richtlinie lässt bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro offen, ob überhaupt ein Angebot eingeholt werden muss.
- Nicht geregelt ist die Form (z. B. Schriftlichkeit) der einzuholenden Angebote und der Auftragserteilungen. Dazu sollten klare Regelungen getroffen werden.
- Aussagen zur definierten Vertragsdauer von Beratungsleistungen sind nicht enthalten.
- Einzelne vom LRH angesprochene Beratungsfelder sind im Anwendungsbereich der Richtlinie nicht angeführt.

¹¹ Das Handbuch für den Geschäftsbereich Recht enthält zur Beauftragung von Anwälten einige Fest-

- Nach der Richtlinie darf eine Angebotseinholung (bei gesetzlich zulässiger Direktvergabe) mit Angabe einer Begründung unter anderem dann unterbleiben, wenn eine länger andauernde funktionierende Geschäftsbeziehung besteht oder sonstige besondere Gründe vorliegen.
 - Nach Ansicht des LRH sollten die "besonderen Gründe" durch Hinzufügung entsprechender Beispiele konkretisiert werden, um den Anwender:innen eine Orientierung zu geben. Die Ausnahmeregelung für "länger andauernde funktionierende Geschäftsbeziehungen" lässt offen, wie der Wirtschaftlichkeitsaspekt, der ja gerade durch die Einholung mehrerer Angebote forciert werden soll, berücksichtigt wird. Daher sieht der LRH die Ausnahmeregelung für die Angebotseinholung zu weitgehend. Es besteht die Gefahr, dass die bisherige Beauftragungspraxis damit fortgeschrieben wird.
- 9.3. Die geprüften Stellen erstatteten folgende Stellungnahme: Mittlerweile wurden in allen Vergaberegulativen einheitliche Wertgrenzen umgesetzt (so auch im Manual Beschaffungs- und Investitionsmanagement). Die vom LRH angemerkten Punkte wird die OÖG im Rahmen der ohnehin geplanten Evaluierung der Checkliste behandeln.
- 9.4. Der LRH hält seine Empfehlung an den Kontrollausschuss aufrecht, da noch nicht abschätzbar ist, inwieweit im Rahmen der geplanten Evaluierung seine Anregungen berücksichtigt werden. Dies betrifft beispielsweise Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit von Rechts- und Beratungsaufträgen.

Zeichnungsbefugnisse

10.1. Die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigungen sind für die OÖG in einer Richtlinie "Zeichnungsberechtigung, Prokura und Handlungsvollmacht"¹² geregelt. Demnach sind Schriftstücke mit rechtsgeschäftlichem Erklärungswert – sofern keine firmenmäßige Fertigung¹³ erfolgt – im Sinne des Vier-Augen-Prinzips von zwei Handlungsbevollmächtigten oder einer bzw. einem Handlungsbevollmächtigten mit einer Mitarbeiter:in ohne Vertretungsbefugnis zu unterfertigen. Ausnahmen vom Vier-Augen-Prinzip sind zulässig für E-Mails mit rechtsgeschäftlichem Erklärungswert¹⁴ oder den Abruf von Dienstleistungen aufgrund bestehender Rahmenvereinbarungen.¹⁵

Für die KUK enthält die Organisationsverfügung "Zeichnungsberechtigung, Prokura und Handlungsvollmacht"16 für Schriftstücke mit rechtsgeschäftlichem Erklärungswert wortgleiche Bestimmungen.

Version 4.0, veröffentlicht am 17.11.2020

Laut Firmenbuch wird die OÖG durch zwei Geschäftsführer:innen gemeinsam oder durch eine Geschäftsführer:in gemeinsam mit einer Prokurist:in oder durch zwei Gesamtprokurist:innen vertreten.

¹⁴ Diese dürfen durch einzelne vertretungsbefugte Mitarbeiter:innen versendet werden. Unter der Voraussetzung, dass dazu eine (formlose, auch mündlich erteilte) Ermächtigung durch die jeweils zuständige Geschäftsbereichsleiter:in vorliegt, ist eine Versendung auch durch einzelne Bedienstete ohne Vertretungsbefugnis zulässig.

Dafür reicht die Unterschrift einer Mitarbeiter:in. Der Abruf kann auch per E-Mail erfolgen.

Version II v. 7.12.2022 inklusive Anlage 1 "Ermächtigungen und Dienstanweisung für alle Mitarbeiter/-innen des Geschäftsbereiches Personal und Organisation" und Anlage 2 "Beschaffungsrichtlinie inkl. den besonderen Bestimmungen für die Geschäftsbereiche BIM, BTS, MT".

- **10.2.** Die nach der Richtlinie zulässigen Abweichungen vom Vier-Augen-Prinzip sieht der LRH in Bezug auf Rechts- und Beratungsleistungen kritisch, da es keine konkretisierenden Regelungen für deren Auftragserteilung gibt (siehe vorheriger Berichtspunkt). Ab einer bestimmten Wertgrenze sollte daher jedenfalls kollektive Zeichnung gelten.
- 10.3. Die OÖG teilte dazu mit, dass der Geschäftsbereich Recht und Compliance bereits mit der Umsetzung dieser Empfehlung beauftragt wurde.

FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN BERATUNGSFELDERN

Einleitende Bemerkungen

- 11.1. Der LRH führte in der Prüfung Interviews mit Direktionen bzw. Geschäftsbereichen der geprüften Einrichtungen und thematisierte anhand der tatsächlichen Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2021 deren Praxis im Umgang mit Beratungsleistungen. Dabei nannten diese dem LRH mehrere Gründe für die Beauftragung externer Expertisen. Dazu zählten:
 - Hohe Komplexität der Fragestellung bei gleichzeitig geringer Erfahrung aufgrund der Einmaligkeit der Aufgabe
 - Hoher (zusätzlicher) personeller Ressourcenaufwand, der mit den eigenen Personalressourcen nicht abgedeckt werden kann (Personalengpässe oder zu geringe Personalkapazität)
 - · Fehlendes Knowhow in der Organisation bzw. Erfordernis von Spezialwissen und/oder berufsrechtliche Einschränkungen
 - Absicherung gegen Haftungsrisiken
 - Notwendigkeit einer fachlich allgemein anerkannten Expertise von Berater:innen mit hoher Reputation

Einzelne Beispiele dokumentieren auch, dass (etwa im Bereich PR & Kommunikation) durch gezielte Personalaufnahmen bislang an Beratungsunternehmen ausgelagerte Leistungen von der OÖG selbst erbracht werden oder dass - insbesondere im Bereich Finanzen Rechnungswesen – durch eine Straffung der Konzernzuständigkeiten und -kommunikation Beratungsleistungen konzentrierter in Anspruch genommen werden können.

- 11.2. Für den LRH war erkennbar, dass sich die Unternehmen nach zahlreichen organisatorischen Veränderungen in einer Konsolidierungsphase befinden und bestrebt sind, regelmäßig wiederkehrende Leistungen selbst abzudecken. Die von den geprüften Stellen vorgebrachten Argumente für die Beiziehung externer Berater:innen waren für den LRH grundsätzlich plausibel. Nicht abschließend geprüft wurde, ob externe Beauftragungen durch strukturelle Personalengpässe bedingt waren oder lediglich Arbeitsspitzen abdeckten.
- 12.1. Der LRH wählte mehrere Beratungsleistungen aus, deren Zustandekommen, Zweck und Ergebnisse er plausibilisierte. Entsprechend der in Berichtspunkt 1 dargestellten Entwicklung handelte es sich dabei in erster

Linie um Beratungsleistungen im Zusammenhang mit IT-Projekten und um organisationsrechtliche Transaktionen der OÖG und KUK. Neben den größeren Vorhaben wählte der LRH (anhand von Einzelpostenlisten aus der Buchhaltung) auch Beratungsleistungen kleineren Umfangs zur Detailprüfung aus.

Generelle Aussagen

- 13.1. OÖG und KUK unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem BVergG. Eine Voraussetzung für die Beurteilung, ob und welche vergabegesetzlichen Bestimmungen anlässlich der Einholung einer externen Expertise einzuhalten sind und insbesondere, welche Verfahrensarten konkret anzuwenden sind, ist die (vorherige) Schätzung des Auftragswertes durch den Auftraggeber. Der LRH ersuchte die OÖG, zu mehreren von ihm geprüften Beratungsleistungen (insbesondere im Zusammenhang mit größeren Projekten und Vorhaben) die Auftrags-Vergabeakten bzw. – sofern solche nicht vorhanden waren - wesentliche Dokumente zu übermitteln. Auftragswertschätzungen wurden dem LRH vielfach nicht übermittelt.
- 13.2. Aufgrund fehlender schriftlicher Auftragswertschätzungen war für den LRH mehrfach nicht abschließend beurteilbar, ob bzw. in welcher Qualität eine Auftragswertschätzung durchgeführt wurde und damit aus ex ante Sicht eine Direktvergabe¹⁷ überhaupt zulässig war. Selbst bei einer nachträglichen Plausibilisierung der Zulässigkeit einer Direktvergabe anhand der abgerechneten Honorare war mit vertretbarem Aufwand abschließende Beurteilung möglich. Dies deshalb, da bei geprüften Vorhaben die abgerechneten Honorare dem Schwellenwert nahekamen und mangels einheitlicher Zuordnungskriterien nicht eindeutig war, welche Teilleistungen zu einem Vorhaben zu zählen waren. Mit ein Grund dafür dürfte sein, dass etliche der vom LRH geprüften Vorhaben (insbesondere jene mit gesellschaftsrechtlich relevanten Inhalten) nicht als definierte Projekte¹⁸, sondern als Teil der laufenden Geschäftstätigkeit angesehen wurden.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die zeitliche Befristung der Schwellenwerteverordnung 2023 bis 30.6.2023 und der danach in Diskussion stehenden Senkung des Schwellenwertes für Direktvergaben auf 50.000 Euro empfiehlt der LRH, Vorhaben im Sinne des Vergaberechtes klar festzulegen und die relevanten Auftragswerte zu schätzen. Dazu teilte die OÖG in der Schlussbesprechung mit, dass sie die Anregung des LRH aufgegriffen hat und künftig Auftragswertschätzungen ab einem bestimmten Subschwellenwert lückenlos dokumentieren wird.

13.3. Bezüglich der Zuordnungskriterien zu Vorhaben teilte die OÖG mit, dass diese nicht immer eindeutig waren. Durch das Anlegen statistischer Innenaufträge wird hinkünftig eine Zuordnung auf die jeweiligen Vorhaben sichergestellt sein.

Im Prüfungszeitraum lag der Schwellenwert bei 100.000 Euro.

Für Projekte gibt es ein eigenes Handbuch für Projektmanagement mit festgeschriebenen Regeln und normierten Dokumentationspflichten.

Im Hinblick auf die in Diskussion stehende Senkung des Schwellenwertes für Direktvergaben auf 50.000 Euro weist die OÖG darauf hin, dass dies nicht die "besonderen Dienstleistungsaufträge" betrifft (z. B. Dienstleistungen im juristischen Bereich), wo für Direktvergaben ungeachtet der allfälligen Nichtverlängerung der "Schwellenwerteverordnung 2023" weiterhin der gesetzliche Sub-Schwellenwert von 100.000 Euro gilt. Im Übrigen kann bei besonderen Dienstleistungsaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert unter 750.000 Euro rechtskonform von einer Bekanntmachung abgesehen werden, sofern im Hinblick auf die spezifischen Merkmale des Dienstleistungsauftrages kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Dienstleistungen im juristischen Bereich gem. § 9 Abs. 1 Z 9 BVergG (z.B. Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Beratung bezieht, Gegenstand eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens werden wird) unterliegen zudem überhaupt nicht dem BVergG und es sind die darin vorgesehenen (Sub-)Schwellenwerte damit unanwendbar.

Nichtsdestoweniger werden OÖG und KUK noch stärker darauf achten, Vorhaben noch klarer zu definieren bzw. voneinander abzugrenzen und ab der in der Checkliste definierten Wertgrenze Auftragswertschätzungen schriftlich zu dokumentieren.

- 13.4. Hinsichtlich der Einholung von Vergleichsangeboten bei rechtlich zulässigen Direktvergaben verweist der LRH auf Berichtspunkt 14.
- 14.1. Viele der vom LRH geprüften Beratungsaufträge vergaben die geprüften Gesellschaften im Wege der Direktvergabe, wobei sie oftmals lediglich ein Angebot einholten. Dies war nicht nur bei Kleinaufträgen der Fall, sondern auch bei Aufträgen mit einem finanziellen Volumen von deutlich über 50.000 Euro.
- **14.2.** Nach Meinung des LRH sollte auch bei rechtlich zulässigen Direktvergaben der Wettbewerb stärker genutzt werden. Er empfiehlt daher, verbindliche Regelungen aufzustellen, wonach - allenfalls gestaffelt nach Auftragsvolumina - Vergleichsangebote für Rechts- und Beratungsaufträge einzuholen sind. 19 Diese sollten Teil der von ihm empfohlenen Mindeststandards (Berichtspunkt 9) sein.
- 14.3. Die OÖG teilt dazu mit, dass das Vergaberecht den öffentlichen Auftraggeber gerade nicht dazu verpflichtet, bei Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert unter dem für Direktvergaben jeweils geltenden Sub-Schwellenwert eine Wettbewerbssituation zwischen mehreren Bietern herzustellen. Es bleibt öffentlichen Auftraggebern aber unbenommen, intern Festlegungen zu treffen, ab welchen Werten mehrere bzw. eine bestimmte Mindestanzahl von Angeboten/Preisauskünften einzuholen sind. Auf Anregung des LRH hat die OÖG daher eine Checkliste (Richtlinien) für die Vergabe von Beratungsleistungen erstellt und in Kraft gesetzt.

Siehe etwa 10.6. des Manuals Beschaffungs- und Investitionsmanagement, welches (in seinem Anwendungsbereich), gestaffelt nach dem Wert der Bestellposition, die Einholung mehrerer Angebote vorsieht, davon aber auch (wirtschaftlich begründbare) Ausnahmen nennt.

- **15.1.** In allen wesentlichen Beratungsfeldern steht die OÖG in einer langjährigen Geschäftsbeziehung - teilweise seit ihrer Gründung als gespag - zu bestimmten Beratungsunternehmen. Die Stärke dieser Beziehungen sieht die OÖG darin, dass die Beratungsunternehmen die Gesellschaft, ihre Leistungen und Strukturen gut kennen und daher Beratungsleistungen rasch und in hoher Qualität erbringen können.
 - Viele dieser Beauftragungen erfolgten im Laufe der Jahre regelmäßig im Wege der Direktvergabe, ohne dass Vergleichsangebote eingeholt worden wären.
- 15.2. Der LRH sieht es kritisch, dass in wesentlichen Beratungsfeldern andere Beratungsunternehmen mangels Kenntnis des konkreten unternehmensbezogenen Beratungsumfeldes nicht zur Angebotslegung eingeladen werden. Fehlender Wettbewerb schwächt in letzter Konsequenz die Position des Auftraggebers. Daher sollte die OÖG im eigenen Interesse in Beratungsfeldern, die bislang nahezu exklusiv von einzelnen Beratungsunternehmen betreut wurden, auch anderen die Möglichkeit einräumen, Angebote zu legen - sofern nicht ohnedies ein Vergabeverfahren mit mehreren Bieter:innen nach den Bestimmungen des BVergG durchzuführen ist.
- **16.1.** Die LAHO wirkte federführend an gesellschaftsrechtlichen und organisatorisch relevanten Umstrukturierungen in der OÖG mit (Berichtspunkt 1). Vielfach lagen diesen grundlegende strategische Entscheidungen des Landes bzw. der LAHO zugrunde. Als wesentlichen Beitrag, um innerhalb der LAHO-Firmengruppe eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, sieht die LAHO die Beiziehung derselben Beratungsunternehmen zur Konzeption und Umsetzung organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen und Transaktionen in der Firmengruppe. Auch in die vom LRH geprüften Vorhaben waren diese Beratungsunternehmen von Beginn an federführend eingebunden.
- **16.2.** Der LRH gewann den Eindruck, dass bei solchen Vorhaben und Projekten die Auswahl von Beratungsunternehmen oftmals faktisch bei der Oö. Landesholding GmbH lag, etwa indem sie deren Vertreter:innen zu Besprechungen hinzuzog. Dass in der Regel immer dieselben Beratungsunternehmen beigezogen wurden, erklärte die Oö. Landesholding GmbH damit, dass diese das sehr komplexe Vertragswerk von OÖG, KUK und Oö. Landesholding – und damit die Grundlagen für die weiteren Umstrukturierungen – aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit bereits genau kannten. Beauftragungen erfolgten auskunftsgemäß auch im Rahmen solcher Besprechungen. Dass diese Beauftragungen nur mündlich oder konkludent - bei Rechtsberatung gestützt auf eine Honorarvereinbarung aus 2005 - erfolgten, ist kritisch zu sehen. Es hätte nach Ansicht des LRH jeweils eigener schriftlicher Beauftragungen bedurft. In letzter Konsequenz mussten OOG und KUK Aufwendungen tragen, denen keine schriftlichen Beauftragungen zugrunde lagen.

Rechtsberatung

17.1. Das Aufwandskonto Rechts- und Beratungsleistungen Aufwendungen für die rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsgesellschaften (im Folgenden Rechtsanwaltskanzleien genannt), die rechtsgutachterliche Tätigkeit durch Universitätsprofessor:innen und Leistungen von öffentlichen Notar:innen. Der Anteil dieses Beratungssegmentes an den gesamten Rechts- und Beratungsaufwendungen ieS lag bei der OÖG bei rund 20 Prozent, bei der KUK bei etwa 31 Prozent. Von diesen Aufwendungen entfielen bei der OÖG 96 Prozent auf Rechtsanwaltskanzleien, bei der KUK waren es 97 Prozent.20

Die OÖG leistete im Prüfungszeitraum Honorarzahlungen an insgesamt 20, die KUK an neun Rechtsanwaltskanzleien. Bei der OOG flossen knapp die Hälfte aller an Rechtsanwaltskanzleien geleisteten Honorare, bei der KUK rund 95 Prozent einer einzigen Rechtsanwaltskanzlei zu.²¹

Die Leistungen dieser Rechtsanwaltskanzlei standen vielfach im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Umgründungen, Anteilsübertragungen an Gesellschaften), Beschaffungsvorgängen und Bauvorhaben.²²

Als Grund für die weitgehend exklusive Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei bei gesellschaftsrechtlichen Vorhaben teilte die LAHO dem LRH mit, dass die genannte Kanzlei die Gründung und Weiterentwicklung der LAHO zu Beginn des Jahrtausends von Anfang an begleitet hat. Damit verfüge sie über Wissen, das sich eine andere Rechtsanwaltskanzlei erst sukzessive aufbauen müsste. In der Beauftragung der Kanzlei sieht die LAHO die Gewähr dafür, dass die Transaktionen rasch, professionell und unter Schonung von Personalressourcen in der LAHO abgewickelt werden können und innerhalb der LAHO-Firmengruppe einheitliche Grundsätze angewendet werden.

- 17.2. Der Knowhow-Vorsprung, der sich vor allem auf die Kenntnisse der LAHO-Firmengruppe bezieht, mag für bestimmte Beratungsfelder durchaus ein auf den ersten Blick einleuchtendes Argument für eine exklusive Beauftragung sein. Dauermandate über Jahre und Jahrzehnte und die faktische Einräumung von "Exklusivrechten" sieht der LRH dennoch kritisch. Dazu kommt, dass diese Rechtsanwaltskanzlei auch in anderen Fachbereichen zu einem sehr hohen Ausmaß beauftragt wird. Der LRH sieht daher die Gefahr eines Beauftragungsautomatismus. Vergabepolitisch wäre ein solcher abzulehnen. Er verweist daher auf seine Empfehlung in Berichtspunkt 15.
- **18.1.** Die Verrechnung der Leistungen der genannten Rechtsanwaltskanzlei erfolgt auf Basis eines festgelegten Stundensatzes. Dieser ergibt sich aus einem zwischen dem Land OO und der LAHO einerseits und der Kanzlei

Der LRH weist darauf hin, dass die Darstellung ausschließlich die auf dem Konto Rechts- und Beratungsleistungen ausgewiesenen Aufwendungen berücksichtigt. Einzelnen Aufwendungen stehen auch Erträge (z. B. Refundierungen durch Projektpartner, Versicherungsleistungen, Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz – GSBG) gegenüber.

Die Gesamtumsätze dieser Kanzlei waren bedeutend höher, wurden zum Teil aber aktiviert und daher nicht auf dem Konto Rechts- und Beratungsleistungen verbucht (Berichtspunkt 4).

Festzuhalten ist, dass Rechtsberatung und Vertretung vor Gericht zu den Besonderen Dienstleistungen zählen. Demnach sind Auftragsvergaben gemäß dem 4. Hauptstück des BVergG (insbesondere § 151 BVergG) zu gestalten, sofern sie nicht gemäß § 9 Abs 1 Z BVerG vom Geltungsbereich des BVerG ausgenommen sind (z. B. die anwaltliche Vertretung in gerichtlichen und behördlichen Verfahren und deren Vorbereitung).

andererseits im Jahr 2005 abgeschlossenen Vertrag, der eine Folgebeauftragung dieser Rechtsanwaltskanzlei zur Begleitung des Projektes "Beteiligungsholding des Landes OÖ" zum Inhalt hatte.²³

- 18.2. Der LRH fand keinen Hinweis, dass die OÖG und/oder die KUK unmittelbare Vertragspartei der Honorarvereinbarung waren. Kritisch sieht der LRH die Honorarvereinbarung aus 2005 auch deshalb, weil diese den im vorigen Punkt kritisierten Vergabeautomatismus unterstützt.
- 19.1. Bei gesellschaftsrechtlichen Transaktionen legte die Rechtsanwaltskanzlei weder schriftliche Angebote noch erteilte die OÖG schriftliche Aufträge. Die Beratungsaufträge wurden auskunftsgemäß im Rahmen Besprechungen erteilt. Die Abrechnungen erfolgten nach tatsächlichem Aufwand unter Berufung auf die Honorarvereinbarung. Schriftliche Vergleichsangebote lagen nicht vor. Überdies wurden dem LRH keine den Beauftragungen vorausgehende Aufwandsschätzungen vorgelegt. Die OÖG hält schriftliche Aufträge für entbehrlich, da die der mündlichen Beauftragung zugrundeliegenden Sachverhalte zumeist sehr komplex sind und daher zumeist ohnedies in gemeinsamen Besprechungen erörtert werden.

Auch konkrete Beauftragungen anderer Rechtsanwaltskanzleien erfolgten fallweise mündlich auf Grundlage von (bereits früher oder anlässlich der aktuellen Beauftragung abgeschlossenen) schriftlichen Honorarvereinbarungen.

- 19.2. Der LRH kritisierte die gewählte Vorgangsweise bei diesen gesellschaftsrechtlichen Transaktionen aus mehreren Gründen:
 - Da schriftliche Auftragswertschätzungen nicht vorlagen, war für den LRH nicht belegt, dass solche durchgeführt wurden. Für ihn war daher nicht abschätzbar, ob aus der ex ante Sicht klar war, welche vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten waren.
 - Mangels Einholung weiterer Angebote war es anderen Rechtsanwaltskanzleien in bestimmten Beratungsfeldern von vornherein verwehrt, in einen Wettbewerb um Beratungsaufträge zu treten.
 - Mangels schriftlicher Auftragserteilungen durch die OÖG waren Auftragsgegenstand und -umfang nirgends transparent dokumentiert.
 - Mangels schriftlicher Unterlagen war unklar, wie und durch wen die Aufträge erteilt wurden und welche Rolle die LAHO bei den Beauftragungen innehatte.

Der LRH empfiehlt daher, für die Beauftragung von Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen unverzüglich klare Regeln und Standards aufzustellen und verweist auf seine Empfehlung in Berichtspunkt 9 zur Festlegung von Mindeststandards.

22 **1 LR**

²³ In weiterer Folge findet sich dafür die Bezeichnung "Honorarvereinbarung".

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Laufende steuerliche Beratung

20.1. Die laufende steuerliche Beratung der OÖG (bzw. gespag) wird seit 2002 von ein und demselben Steuerberatungsunternehmen wahrgenommen. Im September 2002 beauftragten die damaligen Mitglieder des Vorstandes der gespag dieses Unternehmen, sie in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Behörden und Personen rechtsgültig zu vertreten. Für das Auftragsverhältnis galten die jeweils gültigen Honorargrundsätze und Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe.

Im Mai 2019 holte die OÖG von diesem Steuerberatungsunternehmen ein neues Angebot für die steuerliche Vertretung²⁴ ein und nahm es im Juni 2019 an. Vergleichsangebote wurden auskunftsgemäß nicht eingeholt. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach Zeitaufwand auf Basis eines einheitlichen Stundensatzes. Eine Valorisierung des Stundensatzes ist im Angebot nicht geregelt. Tatsächlich werden die Stundensätze in der Regel jährlich valorisiert, wobei dazu laut Auskunft der OÖG vorab eine mündliche Abstimmung des Steuerberatungsunternehmens mit dem Land OÖ stattfindet.

In den Jahren 2018 bis 2021 verrechnete dieses Steuerberatungsunternehmen der OÖG einen Betrag von rd. 267.500 Euro, den der LRH laut Buchungstext der steuerlichen Vertretung zuordnete und der auf Basis des genannten Angebots abgerechnet wurde.

Die KUK holte im Februar 2015 vom selben Unternehmen ein Angebot für die steuerliche Vertretung ein und nahm dieses in der Folge an. Weitere Angebote konnten dem LRH nicht vorgelegt werden. Als Honorar waren für drei Kategorien von Leistungen unterschiedliche Stundensätze vereinbart, die laut Angebot den Landeskonditionen entsprachen und jährlich valorisiert werden sollten. Nach Gesprächen mit dem Steuerberatungsunternehmen betreffend Harmonisierung übernahm die KUK mit 1.1.2021 die Tarifgestaltung der OÖG.

An die KUK verrechnete das Steuerberatungsunternehmen von 2018 bis 2021 insgesamt rd. 240.000 Euro, die gemäß Buchungstext die steuerliche Vertretung betrafen und die auf Basis des genannten Angebots abgerechnet wurden. Davon entfielen rund 139.000 Euro auf Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Bau des Campusgebäudes.

20.2. Für den LRH ist es plausibel, dass Kontinuität in der laufenden steuerlichen Vertretung gewisse Vorteile bringt. Er sieht es aber kritisch, wenn ein Steuerberatungsunternehmen ohne Ausnutzung der Marktkräfte zeitlich unbefristet beauftragt wird.

Bei laufender Beratungstätigkeit sind aufgrund der Zusammenrechnungsregeln des BVergG²⁵ die geschätzten Gesamtauftragswerte von vier Jahren

Dieses Angebot umfasst neben der laufenden steuerlichen Beratung weitere Tätigkeiten wie etwa steuerliche Beratung bei Umgründungen, Beratung in Umsatzsteuerfragen oder Unterstützung in Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfragen.

²⁵ § 13 iVm § 16 BVergG

- zusammenzurechnen. Überstiegen diese den im Betrachtungszeitraum geltenden Schwellenwert von 100.000 Euro, war eine Direktvergabe nicht zulässig. Unter Berücksichtigung der tatsächlich verrechneten Honorare hätten daher nach Ansicht des LRH Verfahren nach dem BVergG durchgeführt werden müssen.
- 20.3. Die geprüften Stellen gaben folgende Stellungnahme ab: OÖG und KUK werden künftig noch stärker darauf achten. Vorhaben klarer zu definieren sowie von laufenden Beratungen abzugrenzen und formal zu trennen, und sie greifen die Anregung des LRH auf, dass Steuerberatungsunternehmen unter Ausnutzung der Marktkräfte zeitlich befristet beauftragt werden.

Sonderberatung

- 21.1. Die OÖG und in geringerem Umfang auch die KUK zogen für steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit bestimmten Vorhaben und Projekten (z. B. Ausstieg der Stadt Linz aus der KUK, Synergieprojekt, Übernahme der LKV) Beratungsunternehmen bei. Dabei handelte es sich nahezu ausschließlich um jene Unternehmen, die auch mit der laufenden Steuerberatung oder der Jahresabschlussprüfung betraut waren. OÖG und KUK vergaben diese Beratungsaufträge im Wege der Direktvergabe auf Basis jeweils nur eines Angebots.
 - Prüfungsunterlagen lassen darauf schließen, dass Beratungsleistungen zu den oben angeführten Vorhaben und Projekten auch vom Land OÖ oder der LAHO beauftragt, jedoch an die OÖG oder KUK verrechnet wurden.
- **21.2.** Auch bei Auftragsvergaben mit einem Auftragswert bis 100.000 Euro hätten nach Ansicht des LRH jedenfalls Vergleichsangebote eingeholt werden sollen. Für den LRH ist es zwar nachvollziehbar, Beratungsgesellschaften, die das Unternehmen seit vielen Jahren kennen bzw. sich in anderen Kontexten bewährt haben, zu beauftragen. Die Einräumung von "Exklusivrechten" sieht er aber äußerst kritisch.
 - Für alle Rechnungen, die zu Lasten der OÖG oder KUK erstellt werden, wäre sicherzustellen, dass die zugrundeliegenden Aufträge im Unternehmen verfügbar sind.

Wirtschaftsprüfung

- 22.1. Die KUK holte auskunftsgemäß für die erstmalige Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens im Jahr 2015 mehrere Angebote ein. Für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 bestellte sie auf Basis jeweils eines Angebots das damals ausgewählte Wirtschaftsprüfungsunternehmen als Abschlussprüfer.
 - In der gespag war aufgrund einer Festlegung im Aufsichtsrat der Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens an die Bestellungsperiode des Vorstandes geknüpft. Tatsächlich erfolgte seit der Gründung ein Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens alle vier Jahre. Von diesem Rotationsprinzip wich die OÖG 2018 im Hinblick auf die geplante Beteiligung der OÖG an der KUK ab. Die zu diesem Zeitpunkt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde für ein weiteres Jahr mit der Jahresabschluss-Prüfung beauftragt. Ab dem Geschäftsjahr 2020 sollte

dieselbe Wirtschaftsprüfungskanzlei von OÖG und KUK beauftragt werden. Die OÖG holte daher im Februar 2020 von fünf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Angebote für die Jahresabschlussprüfung 2020 (optional auch für die Jahre 2021 bis 2024) ein. Das günstigste war das Angebot jener Wirtschaftsprüfungskanzlei, die bereits die Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 der OÖG geprüft hatte. OÖG und KUK²⁶ beauftragten diese Kanzlei schriftlich mit der Prüfung ihrer Jahresabschlüsse 2020. Für das Geschäftsjahr 2021 wurde die Kanzlei wiederum als Abschlussprüferin bestellt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte damit zum achten Mal in Folge die Abschlussprüfung bei der OÖG durchgeführt. Für fünffach große Gesellschaften, zu denen die OÖG zählt, sieht § 271a Abs 1 Z 4 Unternehmensgesetzbuch (UGB)²⁷ vor, dass ein Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer ausgeschlossen ist, wenn er einen Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft bereits in sieben Fällen gezeichnet hat. Dieser internen Rotationspflicht wurde insofern nachgekommen, als für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 andere Wirtschaftsprüfer:innen der beauftragten Wirtschaftsprüfungskanzlei verantwortlich waren, als in den vorangegangenen Jahren. Nach Auskunft der Geschäftsführung der OÖG besteht die Absicht, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen künftig alle fünf Jahre zu wechseln.

22.2. Der LRH beurteilt einen regelmäßigen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft grundsätzlich positiv. Eine solche externe Rotation stärkt die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Abschlussprüfer:in und sichert die Qualität einer Abschlussprüfung. Obwohl – wie die OÖG selbst ausführt – der Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, entschied sich die OÖG grundsätzlich für eine fünfjährige Rotation. Dies ist deutlich kürzer als die für Unternehmen von öffentlichem Interesse vorgeschriebene Höchstlaufzeit eines Prüfungsmandats von zehn Jahren.²⁸ Aus Sicht des LRH wäre es sinnvoll, den Grundgedanken – nämlich in regelmäßigen Abständen mehrere Angebote einzuholen – auch bei der Auswahl anderer Expert:innen durchgängig zu verankern.

Organisations- und IT-Beratung

- 23.1. Organisations- und IT-Beratungsleistungen nahm die OÖG (bzw. zuvor die gespag) vor allem in Zusammenhang mit großen Projekten in Anspruch.
- 23.2. Der LRH prüfte diesen Beratungsbereich daher anhand von drei Großprojekten.

²⁶ sowie zwei weitere Konzerngesellschaften

²⁷ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB), dRGBI. S 219/1897 idgF

²⁸ Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Krankenhausinformationssystem

24.1. Zur technischen Begleitung der Ausschreibung und Vergabe eines Auftrags für ein neues Krankenhausinformationssystem mit einem Auftragswert von etwa 47 Mio.²⁹ Euro beauftragte die gespag ein IT-Beratungsunternehmen. Diesen Auftrag erteilte die gespag auf Basis eines Angebots der späteren Auftragnehmerin aus dem Jahr 2016. Sie stützte sich dabei auf einen mit der Auftragnehmerin im Jahr 2006 abgeschlossenen, als Dienstleistungsvereinbarung bezeichneten Vertrag.30 Im Angebot wurde der Aufwand auf knapp 50.000 Euro geschätzt. Die Vorgangsweise, nur ein Angebot einzuholen und sich auf die Dienstleistungsvereinbarung zu stützen, begründete die OÖG damit, dass sie mit dem beauftragten Beratungsunternehmen bereits in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht habe.

Noch vor Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen für den Hauptauftrag (Beschaffung des Krankenhausinformationssystems) forderte das Land OÖ die gespag auf, die Anforderungen bestimmter anderer – ebenso dem Vergaberecht unterliegenden – oö. Krankenanstaltenträger³¹ in ihre Ausschreibung mit einzubeziehen. Dies erhöhte die Komplexität der Anforderungen und damit auch den Beratungsumfang für das beratende Unternehmen deutlich. Ein neuerliches, geändertes Angebot wurde nicht eingeholt. Das heißt die Vergabebegleitung wurde weiterhin auf Basis des Angebots aus 2016 abgewickelt.

Für die Phase der Vergabebegleitung rechnete das Beratungsunternehmen in den Jahren 2016 bis 2019 insgesamt rund 405.000 Euro ab. Das ist ein Vielfaches des ursprünglichen – auf anderen Voraussetzungen beruhenden - Angebots. Die OÖG verrechnete von den ihr in Rechnung gestellten Leistungen vereinbarungsgemäß etwa die Hälfte an nachträglich ins Projekt einbezogene Krankenanstaltenträger weiter.

24.2. Der LRH bezweifelt, dass die Vergabe des Auftrags über die Ausschreibungs- und Vergabeunterstützung den Anforderungen des BVergG genügt. Durch die Einbeziehung weiterer Krankenanstaltenträger in das Projekt kam es zu einer wesentlichen Änderung des ursprünglichen Auftrags, und zwar hinsichtlich des Leistungsumfangs und auch der Leistungsempfänger. Der geänderte (bzw. eigentlich neue) Beratungsauftrag könnte nach Meinung des LRH in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des BVerG nur dann auf die Dienstleistungsvereinbarung aus 2006 gestützt werden, wenn die dem Abschluss der Dienstleistungs-

Siehe Niederschrift über die Angebotsprüfung und -bewertung sowie Vergabeaktenvermerk im Vergabeverfahren KIS-Ausschreibung für die gespag und die anderen (namentlich genannten) regionalen Krankenhausträger vom 18.7.2019.

Die Dienstleistungsvereinbarung aus 2006 resultierte aus einem EU-weit bekannt gemachten Verhandlungsverfahren mit mehr als einem Teilnehmer. Ausgeschrieben wurde damals eine Beschaffungsberatung mit folgender Beschreibung: Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Beschaffungen im Wege gesetzeskonformer öffentlicher Ausschreibungen für die gespag. Es soll vor allem an Beschaffungsverfahren (primär Verhandlungsverfahren) mitgewirkt werden mit der Vorbereitung von Verfahrensunterlagen, Mitwirkung an den Verhandlungsrunden, Auf- und Nachbereitung von Unterlagen samt Verfahrensdokumentation. Außerdem ist die Unterstützung bei der Marktbeobachtung samt Preisverfolgung, sowie die Erstellung von Basis-Ausschreibungsunterlagen für zukünftige Beschaffungsverfahren notwendig.

Dabei handelt es sich um Träger, die nicht im (indirekten) Eigentum des Landes stehen.

vereinbarung zugrunde liegende Ausschreibung eine derartige Ausweitung auf zusätzliche Leistungsempfänger vorgesehen hätte.

Unabhängig von der Frage der Rechtskonformität der Auftragserteilung wäre es für den LRH zweckmäßig, vor vielen Jahren auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Beratungsverträge öfters auf den Prüfstand zu stellen. Dies gilt insbesondere in einem derart dynamischen Umfeld wie der IT-Branche.

24.3. Die OÖG erstattete folgende Stellungnahme:

Bei dem in Pkt. 24.1 genannten Betrag handelt es sich um den geschätzten Auftragswert.

Nach der Rechtsansicht der OÖG durften die Beratungsleistungen auf Basis des öffentlich ausgeschriebenen und vergaberechtskonform zustande gekommenen Rahmenvertrags (Dienstleistungsvereinbarung aus dem Jahr 2006) vergeben werden. Die auf dessen Grundlage 2016 abgerufenen Beratungsleistungen waren nach der Rechtsansicht der OÖG entgegen der vom LRH vertretenen Rechtsansicht vergaberechtlich von der Dienstleistungsvereinbarung gedeckt, weil sie von der OÖG benötigt wurden und zwar von einer ihrer Organisationseinheiten, welche als "vergebende Stelle" das Vergabeverfahren durchführte. Die Leistungen mussten daher nach Rechtsansicht der OÖG nicht neuerlich über ein formelles Vergabeverfahren mit Bekanntmachung ausgeschrieben werden.

25.1. Auch für die Begleitung der Implementierung der ausgewählten neuen Software nahm bzw. nimmt die OÖG externe Beratung in Anspruch. Dafür holte sie im ersten Halbjahr 2020 ein einziges Angebot ein. Dieses stammt von der Anbieterin, die bereits den ersten Beratungsauftrag (technische Ausschreibungs- und Vergabeunterstützung) abgewickelt hatte.

Die spätere Auftragnehmerin bot ihre Beratungsleistungen für alle beteiligten Krankenanstalten einheitlich an. Eine Zusatzvereinbarung legte fest, dass 50 Prozent der Aufwendungen direkt mit der OÖG und die andere Hälfte direkt mit einem anderen Krankenanstaltenträger abzurechnen seien. Dieses Angebot für die Implementierungsbegleitung bezog sich nur auf das Jahr 2020, ging aber von einer sechsjährigen Projektdauer aus. Der jährlich geschätzte Auftragswert für alle Träger gemeinsam lag unter dem Schwellenwert des BVergG für Direktvergaben von 100.000 Euro pro Jahr. Die OÖG beauftragte am Tag der Angebotslegung ihren 50-prozentigen Anteil für die gesamte Projektdauer bis 2025. Die Auftragssumme lag somit deutlich über dem Schwellenwert für Direktvergaben und überdies im Oberschwellenbereich. Auch diese Beauftragung erfolgte laut OÖG auf Grundlage der Dienstleistungsvereinbarung aus 2006.

Die in den Jahren 2020 und 2021 abgerechneten Leistungen lagen insgesamt im Preisrahmen des Angebots. Ob auch der Projektfortschritt entsprechend gegeben war, beurteilte der LRH im Rahmen dieser Prüfung nicht.

25.2. Der LRH sieht die Vergaberechtskonformität auch dieser Beauftragung sehr kritisch. Neben den bereits in Berichtspunkt 24 ausgeführten Bedenken sieht er den weiteren vergaberechtlichen Mangel, dass der erteilte Auftrag inhaltlich keine Deckung im vereinbarten Leistungsspektrum der Dienstleistungsvereinbarung aus 2006 bzw. der dieser zugrundeliegenden Ausschreibung findet.

Zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes für Dienstleistungsaufträge sieht das Vergaberecht spezielle Zusammenrechnungsregeln vor. Aus Sicht des LRH ist es unstrittig, dass die Implementierungsbegleitung als ein einheitliches Vorhaben zu sehen ist und daher die Auftragsvolumina der Jahrestranchen zusammenzurechnen gewesen wären. Aufgrund des geschätzten und auch beauftragten Volumens von deutlich mehr als 100.000 Euro wäre aus Sicht des LRH jedenfalls ein formelles Vergabeverfahren mit Bekanntmachung durchzuführen gewesen. Die Begründungen der OÖG für die Einholung nur eines Angebots sind somit Überdies erscheint es ob der Komplexität des unzureichend. Gesamtvorhabens naheliegend, dass bei einer Auftragswertschätzung die beiden Aufträge (technische Ausschreibungs- und Vergabeunterstützung sowie Unterstützung bei der Implementierung) als ein Vorhaben zu beurteilen und somit zusammenzurechnen gewesen wären.

- 25.3. Die OÖG gab folgende Stellungnahme ab: Aufgrund eines Gutachtens einer auf Vergaberecht spezialisierten Wiener Anwaltskanzlei aus dem Jahr 2008 zur Frage, ob der Dienstleistungsvertrag aus dem Jahr 2006 neben der klassischen Beschaffungsberatung im engeren Sinn auch die Begleitung von Vergabeprojekten über den Zuschlag hinaus in der Umsetzungsphase abdecke, was bejaht wurde, ging die OÖG entgegen der vom LRH vertretenen Rechtsansicht davon aus, dass die auf dessen Grundlage 2020 abgerufenen Leistungen vergaberechtlich von der Dienstleistungsvereinbarung gedeckt waren. Die Leistungen mussten daher nach Ansicht der OÖG nicht neuerlich über ein formelles Vergabeverfahren mit Bekanntmachung ausgeschrieben werden, und zwar auch dann nicht, wenn man die beiden Leistungen (technische Ausschreibungsund Vergabeunterstützung sowie Unterstützung bei der Implementierung) als ein Vorhaben betrachtete. Wegen des öffentlich ausgeschriebenen, beiderseitig verbindlichen und aufrechten bzw. ungekündigten Rahmenvertrags hatte das beauftragte IT-Beratungsunternehmen nach Ansicht der OÖG einen Anspruch auf Leistungserbringung.
- **25.4.** Das in der Stellungnahme genannte Gutachten betraf einen anderen, vom LRH nicht geprüften Sachverhalt. Der hier geprüften Vergabe lag ein Angebot für mehrere Krankenanstaltenträger zugrunde. Diese waren (mit Ausnahme der OÖG) nicht Vertragspartner der Dienstleistungsvereinbarung aus 2006. Für den LRH war daher die Beauftragung von der Dienstleistungsvereinbarung nicht gedeckt.

Neue Datenbasis für ERP-System

26.1. Eine weitere Stichprobe betraf die Begleitung eines anderen umfassenden IT- und Organisationsprojekts, die Umstellung auf eine neue Datenbasis für das ERP-System. Für dieses mehrjährige Großprojekt³² wurde zunächst ein Vorprojekt initiiert, um den Rahmenprojektauftrag zu definieren und die Vergabenotwendigkeiten zu klären. Dieses Vorprojekt begleitete ein

³² Zum Prüfungszeitpunkt ging die OÖG davon aus, dass die Umsetzung des Projekts bis 2028 dauern

Beratungsunternehmen mit einschlägiger Erfahrung. Die OÖG beauftragte dieses im Wege der Abrufung eines Loses aus einer Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG).33 Bestbieter war ein Beratungsunternehmen, das die OÖG für sehr gut geeignet hielt. Die Schlusspräsentation des Ergebnisses des Vorprojekts erfolgte Ende 2021.

Dasselbe Beratungsunternehmen begleitete die anschließende Projektvorbereitungsphase, in der u. a. die fachliche und technische Feinplanung erfolgte.³⁴ Auch diesen Auftrag erteilte die OÖG über die BBG mittels Abrufes eines weiteren Loses aus der Rahmenvereinbarung.

26.2. Der LRH hält es für sinnvoll, Projekte dieser Größenordnung extern begleiten zu lassen. Das bisher gewählte Beratungsunternehmen, das auch für andere Aufträge der OÖG immer wieder zum Zug kommt, wurde nach einem nach dem BVergG zulässigen Verfahren beauftragt. Der LRH hält fest, dass auch für die Begleitung der Umsetzungsphase in den nächsten Jahren Beratungsleistungen anfallen werden.

Synergieprojekt

27.1. Im Jänner 2018 beauftragten die beiden damals für die Bereiche Landesbeteiligungen und Gesundheit zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung das Projekt "Weiterentwicklung der Struktur der Gesundheitsdiensteanbieter des Landes OÖ und deren Beteiligungen" (kurz "Synergieprojekt"). Ein externer Berater war Mitglied der Projektleitung. Laut Auskunft der LAHO wurde dieses Beratungsunternehmen beigezogen, da es über Knowhow im Krankenhausbereich aus anderen Projekten mit dem Land OO verfügte. Angebote anderer Beratungsunternehmen wurden daher nicht eingeholt.

Die LAHO übergab dem LRH in der Prüfung eine "Rahmenvereinbarung für Beratungsleistungen" zwischen der OÖG und dem Beratungsunternehmen. Als Geltungsdauer war der Zeitraum von Jänner 2018 bis zum Abschluss der Umsetzungsphase II festgelegt. Der Rahmenvereinbarung ist zu entnehmen, dass sie erst nach Ende Oktober 2018 und damit nach Vorlage des Abschlussberichts über die erste Phase (Konzeptionsphase)35 erstellt worden war.

Das übergebene Exemplar der Vereinbarung war weder von der OÖG noch vom Auftragnehmer unterzeichnet und auch nicht datiert. Trotz mehrmaligen Nachfragens legte die OÖG erst am Ende der Prüfung im März 2023 – mehrere Monate nach erster Urgenz – dem LRH ein ausschließlich vom Auftragnehmer unterfertigtes, undatiertes Vertrags-

[&]quot;Rahmenvereinbarung IT-Dienstleistungen 2019", die auf Basis eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich für die BBG, den Bund und weitere genannte Drittkunden abgeschlossen wurde. Die Marktsondierung für ein bestimmtes Leistungsspektrum übernimmt die BBG und schließt verschiedene Rahmenvereinbarungen mit den Leistungsanbietern. Wenn die gewünschte Leistung in dieses Leistungsspektrum passt, kann ein Auftraggeber eine gesonderte Ausschreibung durch Abruf aus einer derartigen Rahmenvereinbarung vermeiden. Bestellung vom 18.01.2021, Unterstützungsleistung Vorprojekt in Höhe von netto 133.786 Euro

Bestellung 02.03.2022, Unterstützungsleistung Projektvorbereitung netto 127.815 Euro

Das Projekt war in drei Phasen geplant. Nach der Konzeptionsphase (bis Oktober 2018), sollten eine Umsetzungsphase I (Oktober 2018 bis spätestens 15.1.2020) und eine Umsetzungsphase II (spätestens ab 16.1.2020, Abschluss nach zwei bis fünf Jahren) folgen.

exemplar in Kopie vor. Nach der Schlussbesprechung im April 2023 teilte die OÖG dem LRH schließlich mit, dass es sich bei der von der LAHO übergebenen Unterlage lediglich um einen undatierten und nicht unterfertigten Vertragsentwurf handelt, "weil entgegen der ursprünglichen Absicht davon Abstand genommen wurde, eine Rahmenvereinbarung abzuschließen."36

Im Juni 2019 schloss die OÖG mit dem Beratungsunternehmen eine "Vereinbarung über Beratungsleistungen" ab, die Beratungsleistungen in der Umsetzungsphase I, die am 1.11.2018 startete, betraf.

Für den Leistungszeitraum Jänner bis Oktober 2018 (Konzeptionsphase) stellte das Beratungsunternehmen der OÖG im Dezember 2018 ein Honorar von 99.100 Euro in Rechnung. Für den Zeitraum November und Dezember 2018 wurden weitere 10.200 Euro verrechnet. In diesen Rechnungen bezog sich das Beratungsunternehmen auf eine "Rahmen-Beratungsvereinbarung".

Für den Leistungszeitraum Jänner bis Dezember 2019 fielen Honorare in Höhe von 34.200 Euro an. Insgesamt erhielt das Beratungsunternehmen für das Synergieprojekt damit einen Betrag von 143.500 Euro.

27.2. Die unterschiedlichen Darstellungen zu den Beratungsverträgen im Zeitverlauf der Prüfung vermitteln dem LRH ein geringes Maß an Professionalität beim Vertragsmanagement an der Schnittstelle zwischen OÖG und LAHO. Auch bleibt für den LRH offen, auf welcher Grundlage Leistungen vor Juni 2019³⁷ erbracht, abgerechnet und angewiesen wurden.

Wie aus der (nur einseitig unterfertigten) Rahmenvereinbarung ersichtlich, war geplant, das Beratungsunternehmen zumindest bis zum Ende der Umsetzungsphase I beizuziehen.³⁸ Für diesen Zeitraum verrechnete das Beratungsunternehmen insgesamt Honorare von mehr als 100.000 Euro, sodass – zumindest in einer ex post Betrachtung – eine Direktvergabe nicht zulässig gewesen wäre.

28.1. Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Ergebnisse des Synergieprojektes (Arbeitstitel "Umsetzungsprogramm Roadmap") zog die OÖG externe Experten aus dem Fachbereich Organisationsentwicklung bei. Auf Basis eines Leistungsbildes und einer Auftragswertschätzung über 96.000 Euro netto führte sie mit drei Beratungsunternehmen Gespräche und beauftragte Ende 2019 eines der drei Unternehmen. Gleichzeitig vereinbarten die Vertragsparteien, dass einer der beiden anderen Anbieter das beauftragte Unternehmen unterstützen sollte.

Aufgrund der Erschwernisse im Zusammenhang mit der Corona-Krise, insbesondere der pandemiebedingten Unterbrechungen und der geänderten Anforderungen an die Kommunikation mit und in den Projektgruppen, entschied die OÖG Mitte 2020, den Beratungsauftrag zu erweitern (zusätzliches Auftragsvolumen 81.650 Euro).

Bis Ende 2021 beliefen sich die ausbezahlten Honorare auf rund 184.000 Euro, welche auch die Leistungen des zur Unterstützung

E-Mail vom 19.4.2023

Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über Beratungsleistungen

Eine Begleitung in Umsetzungsphase II war nur bei Bedarf vorgesehen.

hinzugezogenen anderen Beratungsunternehmens erfassten. Als Beratungsleistungen im Sinne der Definition des LRH (Berichtspunkt 3) sah die OÖG einen Teilbetrag von rund 56.000 Euro an.

28.2. Der LRH qualifiziert auch die übrigen Leistungen, die – zum Teil nachträglich – beauftragt wurden und im Zusammenhang mit der Umsetzung des ursprünglichen Beratungsauftrages stehen, als Beratungsleistungen; auch wenn es - wie die OÖG die Herausnahme aus den Beratungsleistungen argumentiert – teilweise um die Moderation von Workshops oder Veranstaltungen bzw. um die Schaffung neuer oder zusätzlicher Kommunikationskanäle (als Folge der Corona-Pandemie) ging. Vergaberechtlich war die Beauftragung argumentierbar.

Personal

29.1. Rund zwei Drittel der im Prüfungszeitraum für den Personalbereich angefallenen Beratungsaufwendungen der OÖG standen im Zusammenhang mit individueller und organisations- bzw. gruppenbezogener Beratung und Entwicklung. Ein wesentlicher Leistungsgegenstand ist die fachliche sowie administrative Gestaltung, Steuerung und Weiterentwicklung des Beratungsangebots sowie die Qualitätssicherung und Evaluierung.

Die OÖG begründet die Notwendigkeit externer Beauftragung damit, dass es sich dabei auch um Beratungsleistungen handelt, die ein besonderes Vertrauens- und Verschwiegenheitsverhältnis zu den Bediensteten, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, erfordern und daher von unabhängigen Berater:innen mit entsprechenden berufsrechtlichen Vorgaben ausgeübt werden.

Die erstmalige Beauftragung der hinzugezogenen externen Berater erfolgte noch vor Ausgliederung der Landeskrankenanstalten in eine eigene Gesellschaft im Jahr 2000 durch das Land OÖ³⁹ auf Basis von drei Angeboten. Seither wurden die Verträge, die jeweils zeitlich befristet auf ein bis zwei Jahre abgeschlossen wurden, mit im Wesentlichen ähnlichen Leistungsinhalten, aber angepassten Honorarsätzen verlängert.

29.2. Aus Sicht des LRH wäre es naheliegend zu analysieren, ob eine externe Leistungserbringung im bisherigen Umfang noch wirtschaftlich und zweckmäßig ist oder auch durch eigenes Personal erbracht werden kann.

Die Zusammenarbeit zwischen der OÖG und den beiden externen Experten läuft mittlerweile mehr als 20 Jahre und wurde laufend verlängert. Unter Berücksichtigung dessen, aber auch aufgrund der Auftragsvolumina empfiehlt der LRH, vom bisherigen Verlängerungsautomatismus abzugehen und - sofern die Leistungen weiterhin durch externe Expert:innen erbracht werden sollen – ein dem BVergG entsprechendes Verfahren durchzuführen.⁴⁰

Im Jahr 2000 waren die Landeskrankenhäuser als Anstalten des Landes Teil der Landesverwaltung. Die Ausgliederung in die gespag erfolgte Anfang 2002.

Die konkrete Ausgestaltung bzw. Wahl des Verfahrens hängt auch davon ab, ob es sich um eine besondere Dienstleistung gemäß § 151 BVergG 2018 handelt.

- 30.1. Eine Einzelbeauftragung betraf die Einholung einer Studie, die im Zusammenhang mit Belastungssituationen von Beschäftigten stand. Das Honorar lag unter 100.000 Euro, sodass eine Direktvergabe möglich war. Seitens der OÖG wurde lediglich ein Angebot eingeholt, das sie annahm. Die OÖG teilt dazu mit, dass sie dafür unbedingt einen unabhängigen
 - Experten beauftragen wollte und diese Anforderung in der beauftragten Person mit wissenschaftlicher Expertise optimal vorgelegen ist.
- 30.2. Die von der OÖG gewählte Vorgangsweise war grundsätzlich vergaberechtlich zulässig. Allerdings wären in derartigen Fällen nach Ansicht des LRH mehrere geeignete Expert:innen zur Angebotslegung einzuladen gewesen, um die Kräfte des Wettbewerbs zu nutzen.
- **30.3.** Die OÖG nahm dazu wie folgt Stellung: Die OÖG hat sich bewusst für den führenden oberösterreichischen Experten zu dieser Thematik entschieden, was im konkreten Fall vergaberechtlich zulässig war.

Öffentlichkeitsarbeit

- 31.1. Mehr als 90 Prozent der Aufwendungen im Prüfungszeitraum entfielen auf Leistungen einer einzigen Agentur, die die OÖG (insb. die einzelnen Kliniken) bei deren Pressearbeit unterstützte.⁴¹ Ende 2021 beendete die OÖG die Zusammenarbeit und erbringt seither die Leistungen mit eigenem Personal, das dafür aufgenommen wurde (0,5 VZÄ).
- 31.2. Der LRH beurteilt diesen Schritt positiv, da durch das Insourcing die Leistungen kostengünstiger erbracht werden können.

BERATUNG UND AUFSICHTSRAT

32.1. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats der OÖG sind geschäftsführende Gesellschafter von Beratungsunternehmen (GmbH). Eines davon ist auch Mitglied des Aufsichtsrats der KUK. Beide Beratungsunternehmen wickelten Mandate für die OÖG, eines davon auch für die KUK ab. Eines der beiden Unternehmen berät die OÖG und die KUK laufend und zählt zu den Beratungsunternehmen mit den höchsten Umsätzen aller im Prüfungszeitraum beauftragten Beratungsunternehmen.⁴²

Bezüglich der Geschäftsbeziehung zwischen der OÖG und KUK einerseits und dem seit vielen Jahren laufend beauftragten Beratungsunternehmen andererseits stellte sich im Aufsichtsrat bereits mehrfach die Frage, ob Geschäfte zwischen der OÖG und dem Beratungsunternehmen einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat gemäß § 30j Abs 5 Z 10 GmbH-

Neben den auf dem Aufwandskonto Rechts- und Beratungsleistungen verbuchten Leistungen waren im Prüfungszeitraum Beratungsleistungen dieser Agentur auch auf dem Konto Werbung, Public Relations Aufwendungen verbucht.

Die Honorare der anderen Beratungsgesellschaft, deren Gesellschafter Mitglied des Aufsichtsrates ist, liegen im geprüften Zeitraum in Summe bei einem vierstelligen Eurobetrag.

Gesetz⁴³ bedürfen. Zweck dieser Bestimmung ist es, die Gesellschaft durch Offenlegung der Geschäftsbeziehungen vor dem Anschein einer Befangenheit eines Aufsichtsratsmitglieds zu schützen bzw. zu verhindern, dass sich ein Aufsichtsratsmitglied von sachfremden Überlegungen leiten lässt.

In den Jahren 2005 und 2013 fasste der Aufsichtsrat der gespag Beschlüsse, mit denen er einer weiteren Beauftragung zustimmte. Laut Aufsichtsratsprotokoll aus 2013 bestand ein Dauermandat, aufgrund dessen Leistungen nach Bedarf abgerufen werden konnten. Weitere Konkretisierungen gab es nicht.

2019 stand die Frage einer Genehmigungspflicht im Aufsichtsrat neuerlich zur Diskussion, da die Geschäftsführung gemäß § 7 Abs 1 lit s der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der OÖG⁴⁴ verpflichtet war, für den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates (bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat), durch die sich dieses außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der OÖG oder einem Tochterunternehmen der OÖG zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, eine Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen. Im Aufsichtsrat wurde laut Protokoll dazu ausgeführt, dass seitens der LAHO formal das Ersuchen an die Geschäftsführung der OÖG ergangen ist, das Beratungsunternehmen im Zusammenhang mit einem bestimmten Projekt bzw. Geschäftsfall zu beauftragen. Eine schriftliche Unterlage zum formalen Ersuchen konnte die OÖG dem LRH nicht vorlegen.

Das betroffene Aufsichtsratsmitglied führte laut Aufsichtsratsprotokoll dazu aus, dass seiner Meinung nach eine neuerliche Beschlussfassung nicht erforderlich sei, da diese Thematik bereits 2005 und 2013 behandelt und genehmigt worden sei. Auch sei es nicht selbst in die Leistungserbringung eingebunden, daher liege kein Interessenskonflikt vor. Gleichzeitig sagte das Aufsichtsratsmitglied zu, den Aufsichtsrat über jede neue wesentliche Beauftragung zu informieren.

In einer im Rahmen der Prüfung geführten Besprechung mit dem LRH stand das Aufsichtsratsmitglied auf dem Standpunkt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen, welche eine Zustimmung durch den Aufsichtsrat erfordern würden, nicht vorlägen. 45 Die Beschlussfassungen der Jahre 2005 und 2013 hätten lediglich der Transparenz gedient.

Gemäß dem Protokoll über die Prüfungsausschusssitzung des Aufsichtsrates vom 9.6.2021 führte die Wirtschaftsprüferin zum Prüfprogramm für den Jahres- und Teilkonzernabschluss 2020 aus, dass sie auftragsgemäß eine vollständige und lückenlose Überprüfung sämtlicher Beauftragungen des Beratungsunternehmens sowie all ihrer Abrechnungen im Kalenderjahr 2020 durchgeführt habe. Darüber hinaus sei eine materielle Prüfung durchgeführt worden, ob hinsichtlich der Honorargestaltung einerseits die

Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG), RGBI. Nr. 58/1906 idgF. Vor der Umwandung der gespag in die OÖG als GmbH galt § 95 Abs 5 Z 12 Aktiengesetz; Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG), BGBI. Nr. 98/1965 idgF.

In der Fassung des Gesellschafterbeschlusses vom 17.6.2019

Dabei führte es aus, dass die Beteiligungsquote des Aufsichtsratsmitglieds an dem Beratungsunternehmen nicht eine Höhe erreicht, nach der man im Sinne des GmbHG von einem "erheblichen wirtschaftlichen Interesse" ausgehen müsste.

vertraglichen Grundlagen eingehalten wurden und andererseits diese dem relevanten Maßstab der Fremdüblichkeit entsprechen. Die Wirtschaftsprüferin bestätigte sowohl die ordnungsgemäße Beauftragung und Abrechnung als auch, dass die Honorargestaltung der Fremdüblichkeit entspricht und einem Drittvergleich standhält.

- 32.2. Das Studium der gesellschaftsrechtlichen Fachpublikationen zeigt, dass auch mangels einschlägiger österreichischer Judikatur – in der Fachliteratur eine große Meinungsvielfalt zur Genehmigungspflicht von (Beratungs-)Verträgen Aufsichtsratsmitgliedern mit Unternehmen und zur Fassung von Vorratsbeschlüssen herrscht. Gerade aus diesem Umstand heraus ist es unverständlich, dass die Geschäftsordnung bei der Regelung der Genehmigungspflicht den Wortlaut des Gesetzes im Wesentlichen wiederholt, anstatt durch Präzisierung für mehr Klarheit zu sorgen.⁴⁶ Der LRH empfiehlt daher die Adaptierung der Geschäftsordnungen mit dem Ziel der inhaltlichen Präzisierung. Auch wäre zu klären, unter welchen besonderen Voraussetzungen und innerhalb welcher sachlichen und zeitlichen Grenzen Vorratsbeschlüsse zulässig sein sollen. Einer Fassung genereller, sachlich und zeitlich unbeschränkter Vorratsbeschlüsse steht der LRH ablehnend gegenüber.
- 33.1. Aufbauend auf Vorgaben⁴⁷ der LAHO begann die OÖG mit der Implementierung eines Compliance Management Systems (CMS). Als spezielle Risikofelder wurden dabei unter anderem auch die Themen Interessenskonflikte & Befangenheit, Third-Party Compliance (Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden, Berater & Vermittler etc.) und Auftragsvergabe & Ausschreibungen angeführt. Die OÖG formulierte einen Verhaltenskodex als interne Vorgabe für alle Führungskräfte und Mitarbeitenden. Dieser informiert über die Compliance-Grundsätze und trifft Aussagen zu den Risikofeldern.
- 33.2. In einem modernen und zeitgemäßen Verständnis eines CMS sollte die Transparenz des Handelns eine große Rolle spielen. Der LRH sieht im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der OÖG und KUK zu jenem Beratungsunternehmen, dessen Gesellschafter Mitglied des Aufsichtsrates ist, mehrere Aspekte, die in einem Spannungsfeld zu einem wirksamen CMS und den genannten Risikofeldern stehen:
 - Wesentliche Mitwirkung des Beratungsunternehmens an strategierelevanten Vorhaben und Projekten der OÖG und KUK
 - Mündliche oder konkludente Beauftragungen ohne vorangehende Auftragswertschätzung und ohne die Einholung von Vergleichsangeboten
 - Honorarberechnung auf Basis einer bereits fast 20 Jahre alten Honorarvereinbarung, die nicht einmal mit der OÖG und/oder KUK abgeschlossen wurde und
 - Im Vergleich aller Beratungsunternehmen hohe Auftragsvolumina

Der LRH weist darauf hin, dass das in diesem Berichtspunkt angesprochene Beratungsunternehmen an der Formulierung der Geschäftsordnung, wie auch ihrer Vorgängerversionen, mitgewirkt hat.

⁴⁷ Projektauftrag der LAHO vom Dezember 2020

Grundsätzlich können aufgrund der vorgenannten Parameter potentielle Interessenskonflikte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Den vom LRH eingesehenen Aufsichtsratsprotokollen ist nicht zu entnehmen, dass sich der Aufsichtsrat mit der Frage des Vorliegens von Interessenskonflikten inhaltlich bereits auseinandergesetzt hat. Wie aus Berichtspunkt 32 hervorgeht, fokussierte sich die Diskussion bisher auf die Frage der Genehmigung von Beratungsverträgen gemäß § 30j Abs 5 GmbHG. Nach Meinung des LRH wäre aber unter den vorgenannten Gesichtspunkten bei den einzelnen Beratungsaufträgen und anhand ihrer Inhalte und Zielrichtungen eine Bewertung zu treffen, ob und inwieweit (potentielle) Interessenskonflikte vorliegen. Gegebenenfalls wären die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

34.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüften Stellen zusammen:

34.2.

- a) Auf Grundlage der mittelfristigen Konzern- und Unternehmensstrategie sollte analysiert werden, inwieweit der Einsatz externer Beratungsleistungen durch eigene Leistungserbringung substituiert werden kann. (Berichtspunkt 2)
- Um die Aussagekraft von Zeitreihen und Vergleichen zu erhöhen, sollte auf b) eine einheitliche Buchungssystematik geachtet werden. (Berichtspunkt 4)
- Für die Beschaffung von Rechts- und Beratungsleistungen sollten Mindestc) standards festgelegt werden. Diese sollten beispielsweise die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben und Anforderungen an die Schriftlichkeit regeln sowie Aussagen zur Vertragsdauer treffen. (Berichtspunkt 9)
- d) Ab einer bestimmten Wertgrenze sollte für die Beauftragung von Rechtsund Beratungsleistungen kollektive Zeichnung vorgeschrieben werden. (Berichtspunkt 10)
- e) Es sollten im Sinne des Vergaberechtes Vorhaben klar festgelegt und die relevanten Auftragswerte geschätzt werden. (Berichtspunkt 13)
- f) Es sollten verbindliche Regelungen aufgestellt werden, wonach – allenfalls gestaffelt nach Auftragsvolumina - Vergleichsangebote für Rechts- und Beratungsaufträge einzuholen sind. Diese sollten Teil der vom LRH empfohlenen Mindeststandards sein. Berichtspunkte 9, 14 und 19)

- Die OÖG sollte in Beratungsfeldern, die bislang nahezu exklusiv von einzelnen Beratungsunternehmen betreut wurden, auch anderen die Möglichkeit einräumen, Angebote zu legen - sofern nicht ohnedies ein Vergabeverfahren mit mehreren Bieter:innen nach den Bestimmungen des BVergG durchzuführen ist. (Berichtspunkte 15 und 17)
- h) Für die Beauftragung von Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen sollten unverzüglich klare Regeln und Standards aufgestellt werden. (Berichtspunkt 19)
- Für alle Rechnungen, die zu Lasten der OÖG oder KUK erstellt werden, i) wäre sicherzustellen, dass die zugrundeliegenden Aufträge im Unternehmen schriftlich verfügbar sind. (Berichtspunkt 21)
- Im Hinblick auf die lange Vertragsbeziehung mit den beauftragten j) Expert:innen und die Auftragsvolumina sollte vom Verlängerungsautomatismus abgegangen und – sofern die Leistungen weiterhin durch Externe erbracht werden sollen - ein dem BVergG entsprechendes Verfahren durchgeführt werden. (Berichtspunkt 29)
- k) Es sollten die Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates mit dem Ziel der inhaltlichen Präzisierung adaptiert werden. Auch wäre zu klären, unter welchen besonderen Voraussetzungen und innerhalb welcher sachlichen und zeitlichen Grenzen Vorratsbeschlüsse zulässig sein sollen. (Berichtspunkt 32)
- I) Bei den einzelnen Beratungsaufträgen und anhand ihrer Inhalte und Zielrichtungen wäre zu bewerten, ob und inwieweit (potentielle) Interessenskonflikte vorliegen. Gegebenenfalls wären die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. (Berichtspunkt 33)

1 Beilage

Linz am, 27. Juni 2023

Rudolf Hoscher Direktor des Oö. Landesrechnungshofes Geschäftsführung

Bearbeiter: Dr. Franz Harnoncourt Telefon: 05 055460-20000 E-mail: franz.harnoncourt@ooeg.at 17. Mai 2022



OÖ Landesrechnungshof Mag. Rudolf Hoscher Landesrechnungshofdirektor OÖ. Landesrechnungshof

Eingel. 17. Mai 2023

Lrh. 120 000-11/11 Blg.

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor Mag. Hoscher,

besten Dank für die Zusammenarbeit in der Initiativprüfung "Rechts- und Beratungsleistungen in der Oö. Gesundheitsholding GmbH und der Kepler Universitätsklinikum GmbH".

Zu der vom Landesrechnungshof am 26. April 2023 übermittelten geänderten Besprechungsunterlage (LRH-120000-17/13-2023-HE) und der am 2. Mai 2023 übermittelten ergänzenden geänderten Besprechungsunterlage (LRH-120000-17/14-2023 HE) nehmen die Oö. Gesundheitsholding GmbH und die Kepler Universitätsklinikum GmbH wie folgt Stellung:

- 9.3. Mittlerweile wurden in allen Vergaberegulativen einheitliche Wertgrenzen umgesetzt (so auch im Manual Beschaffungs- und Investitionsmanagement). Die vom LRH angemerkten Punkte wird die OÖG im Rahmen der ohnehin geplanten Evaluierung der Checkliste behandeln.
- 13.3. Bezüglich der Zuordnungskriterien zu Vorhaben teilte die OÖG mit, dass diese nicht <u>immer</u> eindeutig waren. Durch das Anlegen statistischer Innenaufträge wird hinkünftig eine Zuordnung auf die jeweiligen Vorhaben sichergestellt sein.

Im Hinblick auf die in Diskussion stehende Senkung des Schwellenwertes für Direktvergaben auf 50.000 Euro weist die OÖG darauf hin, dass dies nicht die "besonderen Dienstleistungsaufträge" betrifft (z.B. Dienstleistungen im juristischen Bereich), wo für Direktvergaben ungeachtet der allfälligen Nichtverlängerung der "Schwellenwerteverordnung 2023" weiterhin der gesetzliche Sub-Schwellenwert von 100.000 Euro gilt. Im Übrigen kann bei besonderen Dienstleistungsaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert unter 750.000 Euro rechtskonform von einer Bekanntmachung abgesehen werden, sofern im Hinblick auf die spezifischen Merkmale des Dienstleistungsauftrages kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Dienstleistungen im juristischen Bereich gem. § 9 Abs. 1 Z 9 BVergG (z.B. Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Beratung bezieht, Gegenstand eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens werden wird) unterliegen zudem überhaupt nicht dem BVergG und es sind die darin vorgesehenen (Sub-)Schwellenwerte damit unanwendbar.





Nichtsdestoweniger werden OÖG und KUK noch stärker darauf achten, Vorhaben noch klarer zu definieren bzw. voneinander abzugrenzen und ab der in der Checkliste definierten Wertgrenze Auftragswertschätzungen schriftlich zu dokumentieren.

14.3. Die OÖG teilt dazu mit, dass das Vergaberecht den öffentlichen Auftraggeber gerade nicht dazu verpflichtet, bei Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert unter dem für Direktvergaben jeweils geltenden Sub-Schwellenwert eine Wettbewerbssituation zwischen mehreren Bietern herzustellen. Es bleibt öffentlichen Auftraggebern aber unbenommen, intern Festlegungen zu treffen, ab welchen Werten mehrere bzw. eine bestimmte Mindestanzahl von Angeboten/Preisauskünften einzuholen sind. Auf Anregung des LRH hat die OÖG daher eine Checkliste (Richtlinien) für die Vergabe von Beratungsleistungen erstellt und in Kraft gesetzt.

20.3. OÖG und KUK werden künftig noch stärker darauf achten, Vorhaben klarer zu definieren sowie von laufenden Beratungen abzugrenzen und formal zu trennen, und sie greifen die Anregung des LRH auf, dass Steuerberatungsunternehmen unter Ausnutzung der Marktkräfte zeitlich befristet beauftragt werden.

24.3. Bei dem in Pkt. 24.1 genannten Betrag handelt es sich um den geschätzten Auftragswert.

Nach der Rechtsansicht der OÖG durften die Beratungsleistungen auf Basis des öffentlich ausgeschriebenen und vergaberechtskonform zustande gekommenen Rahmenvertrags (Dienstleistungsvereinbarung aus dem Jahr 2006) vergeben werden. Die auf dessen Grundlage 2016 abgerufenen Beratungsleistungen waren nach der Rechtsansicht der OÖG entgegen der vom LRH vertretenen Rechtsansicht vergaberechtlich von der Dienstleistungsvereinbarung gedeckt, weil sie von der OÖG benötigt wurden und zwar von einer ihrer Organisationseinheiten, welche als "vergebende Stelle" das Vergabeverfahren durchführte. Die Leistungen mussten daher nach Rechtsansicht der OÖG nicht neuerlich über ein formelles Vergabeverfahren mit Bekanntmachung ausgeschrieben werden.

25.3. Aufgrund eines Gutachtens einer auf Vergaberecht spezialisierten Wiener Anwaltskanzlei aus dem Jahr 2008 zur Frage, ob der Dienstleistungsvertrag aus dem Jahr 2006 neben der klassischen Beschaffungsberatung im engeren Sinn auch die Begleitung von Vergabeprojekten über den Zuschlag hinaus in der Umsetzungsphase abdecke, was bejaht wurde, ging die OÖG entgegen der vom LRH vertretenen Rechtsansicht davon aus, dass die auf dessen Grundlage 2020 abgerufenen Leistungen vergaberechtlich von der Dienstleistungsvereinbarung gedeckt waren. Die Leistungen mussten daher nach Ansicht der OÖG nicht neuerlich über ein formelles Vergabeverfahren mit Bekanntmachung ausgeschrieben werden, und zwar auch dann nicht, wenn man die beiden Leistungen (technische Ausschreibungs- und Vergabeunterstützung sowie Unterstützung bei der Implementierung) als ein Vorhaben betrachtete. Wegen des öffentlich ausgeschriebenen, beiderseitig verbindlichen und aufrechten bzw. ungekündigten Rahmenvertrags hatte das beauftragte IT-Beratungsunternehmen nach Ansicht der OÖG einen Anspruch auf Leistungserbringung.

30.3. Die OÖG nahm dazu wie folgt Stellung: Die OÖG hat sich bewusst für den führenden oberösterreichischen Experten zu dieser Thematik entschieden, was im konkreten Fall vergaberechtlich zulässig war.





Um Bestätigung des Erhalts der übermittelten Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

I trought

Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH

Mag. Dr. Franz Harnoncourt

Vorsitzender der Geschäftsführung der Oö. Gesundheitsholding GmbH Geschäftsführer der Kepler Universitätsklinikum GmbH

Mag. Karl Lehner, MBA

Mitglied der Geschäftsführung der Oö. Gesundheitsholding GmbH

Dr. Harald Schöffl

Mitglied der Geschäftsführung der Oö. Gesundheitsholding GmbH